**Zeitschrift:** Entretiens sur l'Antiquité classique

**Herausgeber:** Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique

**Band:** 46 (2000)

**Artikel:** Imperium 'maius' : politische und verfassungsrechtliche Aspekte :

Versuch einer Klärung

Autor: Girardet, Klaus Martin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-660774

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### KLAUS MARTIN GIRARDET

# IMPERIUM 'MAIUS'. POLITISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE ASPEKTE. VERSUCH EINER KLÄRUNG

# I. Zur Wirkung von R. Syme, 'Roman Revolution'

In den Tagen dieser 'Entretiens' des Jahres 1999 vor sechzig Jahren, am 7. September und somit wenige Tage nach Beginn des Zweiten Weltkriegs, ist Sir Ronalds Werk *The Roman Revolution* veröffentlicht worden<sup>1</sup>. Über die Eigenheiten und Besonderheiten, die Methode, den literarischen Glanz und die Wirkung des Buches im In- und Ausland ist seither viel geschrieben worden<sup>2</sup>. In Deutschland begann die Wirkung kriegsbedingt allerdings recht spät, und sie hat sich wohl auch nicht sehr ausgeprägt entfaltet<sup>3</sup>. Dennoch wird man sagen

<sup>1</sup> R. SYME, The Roman Revolution (Oxford 1939).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 40 Jahre nach dem Erscheinen: AA. VV., La rivoluzione romana. Inchiesta tra gli antichisti (Napoli 1982); Caesar Augustus. Seven Aspects, edited by F. MILLAR and E. SEGAL (Oxford 1984). — Nach 50 Jahren (und zugleich dem Andenken an Sir Ronald Syme gewidmet): Between Republic and Empire, edited by K.A. RAAFLAUB and M. TOHER (Berkeley 1990); F. MILLAR, "Senatorial' Provinces: An Institutionalized Ghost", in Ancient World 20 (1989), 93-97. — Für die frühe Diskussion um Roman Revolution wichtig auch der Forschungsbericht von G.E.F. CHILVER, "Augustus and the Roman Constitution 1939-1950", in Historia 1 (1950), 408-435.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> G. Alföldy, "Sir Ronald Syme, 'Die römische Revolution' und die deutsche Althistorie", SHAW, Phil.-hist. Klasse, 1983 Nr. 1 (Heidelberg 1983), hier bes. zur Wirkung in Deutschland 24-33 (27: "geringfügig"; 32: "weder wirklich effektiv noch sonderlich günstig"); K. Christ, "Ronald Syme", in Ders., Neue Profile der Alten Geschichte (Darmstadt 1990), 188-247; H. GALSTERER, "A Man,

dürfen, daß z.B. eine kürzlich erschienene monumentale Biographie des Augustus, auch wenn sie oder gerade wenn sie stellenweise als so etwas wie ein 'Anti-Syme' konzipiert zu sein scheint<sup>4</sup>, den Einfluß des britischen Gelehrten nicht verleugnen kann. Das gilt ebenso für die kleine konzentrierte Monographie von W. Eck wie auch für die soeben herausgekommene Neuauflage des Augustusbuches von D. Kienast<sup>5</sup>. Einen zusammenfassenden Überblick aus deutscher Perspektive liefert jetzt auch der nicht zufällig zu diesem Zeitpunkt erschienene, fast eine ganze Zeitungsseite ausfüllende Artikel über Ronald Syme in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (Nr. 203, 2. September 1999, S. 54).

Das Bild des zumeist 'Oktavian' genannten Imperator Caesar<sup>6</sup>, der 27 v. Chr. mit dem Beinamen 'Augustus' geehrt wurde, und der neuen Oligarchie in *Roman Revolution* ist illusionslos, sarkastisch, befreiend<sup>7</sup>. Durch R. Syme hat die Forschung, anfänglichen Protesten in Deutschland zum Trotz<sup>8</sup>, den entscheidenden Impuls weg von unkritischer Heldenverehrung hin zu einer nüchternen, durch die Tatsachen vielfach

a Book, and a Method: Sir Ronald Syme's *Roman Revolution* after Fifty Years", in *Between Republic and Empire* (wie A.2), 1-20; I. STAHLMANN, "Vom Kaiser zum Gewaltherrscher. Das politologische Principatsverständnis der Schaefer-Schule", in *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), 1-22; W. DAHLHEIM, "Ronald Syme. Geschichte als aristokratische Gelehrsamkeit und literarische Kunst", Nachwort zur deutschen Ausgabe von R. SYME, *Die römische Revolution* (1957) (München 1992), 635-650.

<sup>4</sup> J. BLEICKEN, *Augustus* (Berlin <sup>3</sup>1999); siehe hier besonders die Bemerkungen 696, 718 f., 721, 726, implizit wohl auch 688 (zu Tacitus...).

<sup>5</sup> W. ECK, Augustus und seine Zeit (München 1998); D. KIENAST, Augustus. Prinzeps und Monarch (Darmstadt <sup>3</sup>1999).

<sup>6</sup> Ř. SYME, "Imperator Caesar: Eine Studie zur Namengebung" (1958), in W.

SCHMITTHENNER (Hg.), Augustus (Darmstadt <sup>2</sup>1985), 264-290.

<sup>7</sup> Zum Augustusbild von Syme siehe u. a. ALFÖLDY, "Sir Ronald Syme" (wie A.3), 21 ff., 37 f.; W. SCHMITTHENNER, "Caesar Augustus — Erfolg in der Geschichte", in *Saeculum* 36 (1985), 286-298, hier zu Syme 289-291. — Vgl. M. REINHOLD, "Augustus' Conception of Himself", in *Thought* 55 (1980), 36-50; D.L. STOCKTON, "Augustus *sub specie aeternitatis*", ebd. 5-17.

<sup>8</sup> H.E. STIER, "Augustusfriede und römische Klassik", in *ANRW* II 2 (1975), 3-54, hier bes. 6-11 (mit einer Bemerkung 11 im Zusammenhang mit dem Werk von Syme zu der von Hegel ironisierten 'Kammerdienerperspektive').

ernüchternden historisch-kritischen Betrachtungsweise erhalten. Die Gipsfigur eines 'Kaisers Augustus' gibt es nicht mehr<sup>9</sup>. Man muß zur Kenntnis nehmen, daß der Adoptivsohn des Diktators Caesar, um das politische Erbe in die Hand zu bekommen, lange Jahre als Putschist, Massenmörder, Terrorist<sup>10</sup> agiert hat, bevor es ihm mit allerdings staunenswertem Geschick gelang, die römische Welt zu befrieden und die Grundlagen einer dauerhaften Ordnung zu schaffen<sup>11</sup>. Aber nach wie vor gilt, was F. Millar vor zehn Jahren geschrieben hat<sup>12</sup>: "the last word on the Roman revolution has yet to be said".

Zu den Eigenheiten von *Roman Revolution* gehört nun die oft mit Kritik, aber auch mit Zustimmung herausgestellte Tatsache, daß der Autor eine tief eingewurzelte Abneigung gegen die verfassungsrechtliche Betrachtungsweise der Geschichte Roms im Übergang von der Republik zum Prinzipat an den Tag legt<sup>13</sup>. So heißt es gleich zu Beginn des Buches (2 f.), Ver-

<sup>10</sup> SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 191, 257.

"Senatorial' Provinces" (wie A.2), 97.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zum Bild des Augustus "von Tacitus bis Syme" siehe SCHMITTHENNER, "Caesar Augustus" (wie A.7), 286-291; gegen einen 'Kaiser' Augustus auch ECK, *Augustus* (wie A.5), bes. 48 f., 105 f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Zum Weg an die Macht und zum Erfolg des Imperator Caesar Augustus SCHMITTHENNER, "Caesar Augustus" (wie A.7), 291-295, 297 f. Siehe auch die Bilanz von ECK, *Augustus* (wie A.5), 115-117.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Alföldy, "Sir Ronald Syme" (wie A.3), 15 ff. — Staatsrecht etc. von Syme unterschätzt: A. MOMIGLIANO (1940), in Rez. SYME, The Roman Revolution, in SCHMITTHENNER, Augustus (wie A.6), 140-153; V. EHRENBERG, "Imperium Maius' in the Roman Republic", in AJPhil. 74 (1953), 113-136, hier 111 f. (programmatisch gegen eine Unterschätzung der Rechtsfragen, implizit auch gegen Syme); ALFÖLDY, "Sir Ronald Syme" (wie A.3), 15 f.; D. KIENAST, "Der augusteische Prinzipat als Rechtsordnung", in Sav. Zeitschr. 101 (1984), 115-141, bes. 115 f. (kritisch u.a. zu Syme); BLEICKEN, Augustus (wie A.4), a.a.O. — Andererseits im Sinne von Syme Problematisierung des staatsrechtlichen Ansatzes: u.a. H. KLOFT, "Aspekte der Prinzipatsideologie im frühen Prinzipat", in Gymnasium 91 (1984), 306-326, hier 308; J. LINDERSKI, "Mommsen and Syme: Law and Power in the Principate of Augustus", in Between Republic and Empire (wie A.2), 42-53, bes. 50 ff. — Gelegentlich auch Vorwurf eines 'Theoriedefizits' bezüglich des Begriffs 'Revolution' bei Syme: Hinweise bei ALFÖLDY, "Sir Ronald Syme" (wie A.3), 10 ff., 35; BLEICKEN, Augustus (wie A.4), 696, 726. Dazu wiederum bereits R. SYME, Colonial Élites (London 1958), 40: Lehre der römischen Geschichte sei u.a. "distrust of theory".

fassungsformen seien angesichts der "source and facts of power" irrelevant; Form und Name einer Verfassung spielten keine Rolle angesichts des durch alle Zeiten hindurch immer Gleichbleibenden: der hinter allem lauernden Oligarchie (7). Und von dieser Ausgangsposition her wird dann auch die Frage nach Rechtsgrundlagen des augusteischen Prinzipats beurteilt (321): "Insistence upon the legal basis of Augustus' powers, on precedents in constitutional practice or anticipations in political theory can only lead to schematism and dreary delusion". In der vielzitierten Feststellung (323): "The Principate baffles definition", äußert sich denn auch wenn nicht eine Kapitulation vor der Rechtsfrage<sup>14</sup>, so doch die Absicht, diese Frage, weil aus des Autors Sicht für das historische Verständnis unerheblich, nicht weiter zu verfolgen. Angesichts der realen Präsenz von Macht und Machtpotential erscheint daher z.B. die Neuregelung der Rechte des Augustus im Jahre 27 v.Chr. nicht mehr als ein Epochendatum, wie denn überhaupt die "precise formulation" der Machtbefugnisse des Prinzeps "not a matter of paramount importance" sei (324). Geradezu programmatisch nannte R. Syme es daher lediglich "an entertaining pursuit", "to speculate upon the subtleties of legal theory, or to trace from age to age the transmission of perennial maxims of political wisdom", und er setzte ebenso programmatisch hinzu: "it is more instructive to discover, in any time and under any system of government, the identity of the agents and ministers of power. The task has all too often been ignored or evaded" (325).

Diese Abneigung — oder vielleicht sollte man etwas zurückhaltender sagen: dieser Vorbehalt — gegenüber den Problemen von Recht und Verfassung wird in gewissem Maße verständlich als Reaktion auf die rein juristische, von den konkreten politisch-historischen Umständen fast völlig abstrahierende Darstellung des Prinzipats im *Römischen Staatsrecht* von

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. die in diese Richtung gehende Ansicht von BLEICKEN, *Augustus* (wie A.4), 726.

Th. Mommsen<sup>15</sup>, verständlich aber auch aus einem, wie mir scheint, zutiefst moralischen Impuls heraus, nämlich aus Empörung über den schreienden Widerspruch zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in totalitären Staaten (und wohl auch nicht nur in diesen) und aus Abscheu vor großen 'Tätern' seiner eigenen Erlebniswelt, 'Tätern' wie Mussolini, Hitler und Stalin. R. Symes Abwendung vom Staatsrechtlichen und Hinwendung zu den Fakten von Politik, Macht, Machttechnik und Gesellschaft hatte jedenfalls weitreichende Folgen: vor wenigen Jahren konnte im Rückblick auf die jahrzehntelange Wirkung von *Roman Revolution* gesagt werden, durch R. Syme sei die "predominance of the legalistic approach" 'begraben' worden<sup>16</sup>.

Die 'predominance', aber nicht der 'legalistic approach' als solcher dürfte in der Tat zu den Akten gelegt sein. Was nämlich mit Respekt vor dem Ansatz von R. Syme methodisch weiterführen kann, ist die konsequente Verbindung der Frage nach dem historischen Ereignis, seiner (macht-) politischen Struktur und seiner politischen und gesellschaftlichen Bedeutung mit der Frage nach der rechtlichen Form, die der Prinzipat durch seinen Schöpfer Augustus erhalten hat<sup>17</sup>. Denn auch die im Experiment<sup>18</sup> unter Kompromissen gewonnene, erprobte und immer wieder modifizierte Form, ja auch das Experiment selber, ist ein historisch relevantes, Augustus und den augusteischen Prinzipat als solchen charakterisierendes Faktum. Die rechtliche Form als schließlich gewonnenes Ergebnis von

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Th. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* II 1 und 2 (Leipzig <sup>3</sup>1887), bes. das berühmte folgenreiche Kapitel "Die ausserordentlichen constituirenden Gewalten" 702-742; der ganze Teil 2: "Die einzelnen Magistraturen", zu denen Mommsen als krönenden Abschluß seines eindrucksvollen Bauwerks (745 ff.) den Prinzipat rechnete.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Between Republic and Empire (wie A.2), XIII.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. etwa die sensiblen Bemerkungen von B.D. HOYOS, "The legal powers of Augustus", in *Ancient Society Resources for Teachers* 13,1 (1983), 5-57, bes. 14 f., 41; P. Brunt, *The Fall of the Roman Republic* (Oxford 1988), bes. 6-9.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. W. ECK, "Augustus' administrative Reformen: Pragmatismus oder systematisches Planen?" (1986), in DERS., *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit* I (Basel 1995), 83-102.

Experimentieren, opportunistischem Lavieren, Eingehen von Kompromissen, Modifikationen (27-23-19/18 v.Chr.) bildete sozusagen den Orientierungsrahmen, innerhalb dessen nach dem Ende von zwanzig Jahre dauerndem weltweitem Bürgerkrieg (49-29 v.Chr.) politisches und gesellschaftliches Leben auf überschaubare und berechenbare Weise wieder möglich werden sollte. Das setzte bei dem Mächtigen, Übermächtigen und seinem 'Syndikat'19, seiner 'Partei' einen — sicher an einem unbändigen, notfalls buchstäblich über Leichen gehenden Willen zur Macht orientierten — Willen zum Recht bei der Formung der neuen 'Oligarchie' und des neuen Regelwerks der Verfassung voraus. Denn Recht und Form sind nicht gleichsam naturwüchsige Gebilde, die von selbst entstehen und von selbst ihre einem 'Entwicklungsgesetz' folgende Ausgestaltung erfahren. Form ist gewollt, entspringt einem Gestaltungswillen, und dieser realisiert sich nicht autonom, nicht losgelöst von Traditionen und Umständen; sondern er realisiert sich um des angestrebten Erfolges und der Stabilität der Macht willen — im Handeln der Mächtigen mit Blick auf Traditionen und Umstände und auf den um des Machterhalts willen notwendigen und erhofften Konsens mit den übrigen, d.h. zeitbedingt hinsichtlich der Situation des Imperator Caesar/Augustus, nicht oder nicht primär mit Blick auf 'das Volk', sondern auf das, was R. Syme 'die Oligarchie' genannt hat, die Führungsschicht in Rom und Italien, die alten und neuen Träger großer Namen und die Ritter. Die Alternative dazu wäre ein Säbelregiment gewesen.

Mehrere deutsche Althistoriker haben unter dem Eindruck von *Roman Revolution* diese Frage nach Form, Recht und Verfassung neu gestellt und je auf ihre Weise beantwortet, mag diese Frage nun typisch deutsch sein oder nicht<sup>20</sup>. D. Kienast

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 7.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Typisch deutsch: R. SYME, Rez. (1946) von H. SIBER, "Das Führeramt des Augustus", in SCHMITTHENNER, *Augustus* (wie A.6), 153-175, hier 175 (unter Hinweis auf einen Ausspruch Voltaires). — Das 'typisch Deutsche' paßt aber sicher ebenso gut in die geistes- und geschichtswissenschaftliche Landschaft eines

stellt den augusteischen Prinzipat in seiner bekannten Monographie wie auch in einer Spezialstudie als eine neue monarchische "Rechtsordnung" dar<sup>21</sup>. K. Christ spricht treffend von einer "Verrechtlichung der Macht" nach dem Ende der Bürgerkriege<sup>22</sup>. Und J. Bleicken schreibt im Zusammenhang mit dem Jahre 27 v.Chr. und dem Problem der Form, in der der "Militärpotentat" Oktavian in die wiederhergestellte *res publica* eingebunden werden sollte — oder besser: sich einbinden lassen wollte... — : "Die *Form* war das Entscheidende, nicht die tatsächlichen Machtverhältnisse, die sich kaum verschoben. Die Form aber machte den Übermächtigen berechenbar und schuf im öffentlichen Leben die von allen so ersehnte Rechtssicherheit"<sup>23</sup>.

Ein tragendes Element, wenn nicht überhaupt das Fundament der rechtlichen Form des Prinzipats als Monarchie ist das Regelwerk der Verfügung über die militärische Macht, über das imperium militiae, die Regeln der Vergabe, des Besitzes und der Ausübung von militärischer Kommandogewalt. Zum festen Grundbestand althistorischen Wissens gehört nun die Überzeugung, daß Augustus, einem absolutistischen Herrscher gleich, von einem bestimmten Zeitpunkt an als Einzelperson und autonom nach Recht und Gesetz die höchste zivile und militärische Kommandogewalt besessen habe, das sog. imperium 'maius', wobei klar ist, daß der Ausdruck in dieser Form im Lateinischen nicht vorkommt, sondern eine moderne Abbreviatur des Gedankens darstellt, daß jemand eine Kommandogewalt innehat, die höher ist als die eines oder aller anderen (maius imperium quam etc.)<sup>24</sup>. Allerdings beruht die heutige Vorstellung von der herrscherlichen Position des ersten Prinzeps, dokumentiert durch relativ späte Quellenzeugnisse, fast

vereinten Europas wie das 'typisch Französische' oder das 'typisch Englische' (was auch immer das jeweils sein mag...).

<sup>21</sup> S. oben A.13.

<sup>23</sup> Augustus (wie A.4), 324; Hervorhebung von Bleicken.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Geschichte der römischen Kaiserzeit (München 1988), 86 (ff.).

J. BÉRANGER, Recherches sur l'aspect idéologique du Principat (Basel 1953),
 (imperium maius).

ausschließlich auf verfassungsrechtlichen Konstruktionen und kann daher nicht als gesichert gelten. Zum ersten und nach meiner Kenntnis bisher einzigen Mal ist der Ausdruck maius imperium quam etc. jetzt aber inschriftlich durch das kürzlich von W. Eck (u. a.) meisterhaft herausgegebene und kommentierte Senatus consultum de Cn. Pisone patre aus dem Jahre 20 n.Chr. bezeugt<sup>25</sup>. Vom Prokonsul Germanicus ausgehend wurde hier unter Einbeziehung des Prinzeps Tiberius und der Prokonsuln östlicher Provinzen eine dreistufige Hierarchie von imperia konstituiert. Damit ist das Problem einer solchen besonderen, anderen übergeordneten Kommandogewalt erneut zur Debatte gestellt<sup>26</sup>. Im folgenden will ich aber keine verfassungsrechtlich-dogmatische Abhandlung über eine mögliche Theorie des imperium bzw. des imperium 'maius' vorlegen, um auf dieser Basis die Praxis in später Republik und frühem Prinzipat zu erklären; sondern ich will umgekehrt durch Konzentration auf die politische Praxis versuchen, die leitenden rechtlichen Grundlinien und damit einen zentralen Bestandteil des Prinzipats als Rechtsform zu rekonstruieren. Dabei lasse ich bewußt den großen und ohne Zweifel eminent wichtigen Bereich des Informellen, den man unter dem Begriff auctoritas zusammenfassen kann, außer Betracht. Mir geht es um das

W. ECK, A. CABALLOS, F. FERNÁNDEZ, Das senatus consultum de Cn. Pisone patre (München 1996), hier 40 Z. 29-37. — Literarisch ist der Ausdruck mehrfach belegt: BÉRANGER, Recherches (wie A.24), a.a.O.

<sup>26</sup> Zu diesem Text s. unten Teil IV 2. — Zur älteren Debatte siehe u.a.

MOMMSEN, StR (wie A.15), II 2, 859 ff.; A.E.R. BOAK, "The Extraordinary Commands from 80 to 48 B.C.", in American Historical Review 24 (1918), 1-25, hier 23 ff. (dagegen u.a. D. McFayden, "The Princeps and the Senatorial provinces", in CPhil. 16 [1921], 34-50); M. Grant, From Imperium to Auctoritas (Cambridge 1946), 408 ff., 424 ff.; H. Last, "Imperium Maius: A Note", in JRS 37 (1947), 157-164; der Überblick von Chilver, "Augustus" (wie A.2), 427 ff.; ferner Béranger, Recherches (wie A.24), 74 ff.; Ehrenberg, "Imperium Maius" (wie A.13), a.a.O.; E.S. Staveley, "The Fasces and Imperium Maius", in Historia 12 (1963), 458-484; F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana IV 1 (Napoli <sup>2</sup>1974), 123 ff., 179 ff.; W.J. O'NEAL, "Maius Imperium", in Rivista di Studi Classici 27 (1979), 390-394. — Einen sehr guten Überblick über den

Stand der Diskussion bieten F. JACQUES, J. SCHEID, Rome et l'intégration de l'Em-

pire I (Paris <sup>2</sup>1992), 1-21, vgl. 33 ff.

Regelwerk, innerhalb dessen und über das hinausgreifend sich das Informelle entfaltet hat.

II. Präzedenzfälle für ein imperium proconsulare 'maius' in der späten Republik?

Ein fast ungebrochener, auch von R. Syme bekräftigter Forschungskonsens geht dahin, daß der von Augustus geschaffene Prinzipat zwei 'Säulen' besitze: die "twin pillars" tribunicia potestas und — dies steht bei meinen folgenden Ausführungen im Mittelpunkt — ein sogenanntes imperium proconsulare bzw. sogar proconsulare 'maius 28, und für ein solches imperium sollen die sogenannten großen, die 'außerordentlichen' Imperien der

<sup>27</sup> SYME, *The Roman Revolution* (wie A.1), 523: "the twin pillars of his (sc. des Augustus) rule, firm and erect behind the flimsy and fraudulent Republic"; sie stehen für Volk und Armee als "the source and basis of his domination". Vgl. auch ebd. 38: "the two pillars of the edifice"; 337: Säulen des Prinzipats — *imperium proconsulare* und *tribunicia potestas* — als "the Revolution itself".

<sup>28</sup> Zum imperium 'maius' sonstige bis heute: Th. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I (Leipzig 31887), 25 ("einer der Hebel des Principats"), 517; II 2 (Leipzig <sup>3</sup>1887), 840 ff.; A. v. Premerstein, Vom Wesen und Werden des Prinzipats (München 1937), 225 ff., 234 ff., 241 ff., 260 ff.; L. WICKERT, in RE XXII 2 (1954), s.v. 'Princeps (civitatis)', 2270 ff., 2283 ff.; DE MARTINO, Storia IV 1 (wie A.26), 123-145, 160 ff., 169 ff.; E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke (Zürich/Stuttgart 31964), 355-365; KIENAST, Augustus (wie A.5), 86 ff., 105 f., 118 ff.; E. BADIAN, "'Crisis Theories' and the Beginning of the Principate", in Romanitas - Christianitas. Festschrift J. Straub, hrsg. von G. WIRTH (Berlin 1982), 18-41, hier 35; U. VOGEL-WEIDEMANN, Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14-68 n.Chr. (Bonn 1982), 9 ff.: im Überblick über die ältere Literatur zusammenfassend zu imperium (proconsulare) 'maius'; A. PABST, Comitia Imperii (Darmstadt 1997), 46 f. u.ö. — Für proconsulare, aber gegen 'maius' (bis 23 v.Chr.): J. BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats (Göttingen 1990), 88 f., 95 ff. (zu dieser Studie J.W. RICH, in CR 42 [1992], 112-114; E. BERTRAND, in Latomus 52 [1993], 182-185; M. PANI, in Gnomon 67 [1995], 141-144); DERS., "Imperium consulare/proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat", in Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von A. Heuß, hrsg. von J. BLEICKEN (Kallmünz 1993), 117-133, bes. 128 ff. — F. HURLET, Les collègues du prince sous Auguste et Tibère. De la légalité républicaine à la légitimité dynastique (Rome 1997), z.B. 29 ff., 47, 238 f., 246 f., 258 ff., 279-287, 303 ff.; ECK, Augustus (wie A.5), 54 ff.

späten Republik — besonders des Pompeius — den Weg bereitet oder auch geradewegs das formale Vorbild gegeben haben<sup>29</sup>. Diese Auffassung bedarf nach meiner Ansicht grundlegender Modifikationen.

# 1) Zu imperium 'proconsulare'

Ein solches *imperium* existierte zur Zeit der römischen Republik weder begrifflich noch, sozusagen *avant la lettre*, der Sache nach; die frühesten Quellenzeugnisse stammen im übrigen, ob zufällig oder nicht, erst aus der Zeit des Prinzeps Tiberius<sup>30</sup>.

— Grundlage der gegenteiligen, lange Zeit erfolgreichen und für die historische Urteilsbildung über die römische Republik sehr folgenreichen Meinung, es habe in der Republik ein im Gegensatz zum *imperium* der Konsuln rein militärisches *imperium proconsulare* gegeben, war die Lehre Th. Mommsens, der Diktator Sulla habe in den Jahren 81/80 v.Chr. durch eine *lex de provinciis ordinandis* den Konsuln verhängnisvoller Weise das *imperium militiae* entzogen, sie also zu machtlosen, rein

<sup>30</sup> Val.Max. 6,9,7; 8,1 amb.2; Tac. Ann. 1,14 und 76; 3,58; 12,41 und 59; 13,21 und 52; Gell. NA 5,14,17. — Proconsulatus: frühester Beleg offenbar Plin. HN 14,143 f.; 35,19-21. — H. PELHAM, "On some disputed points connected with the 'imperium' of Augustus and his successors", in Journal of Philology 17 (1888), 27-52, hier 32-36; K.M. GIRARDET, "Die Entmachtung des Konsulates im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des augusteischen Prinzipats", in Pratum Saraviense. Festgabe für P. Steinmetz, hrsg. von W. GÖRLER und S. KOSTER (Stuttgart 1990), 92 mit A.12. So jetzt auch BLEICKEN, "Imperium" (wie A.28), 122 f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> So z.B. Mommsen, StR (wie A.15), II 1, 702 ff.; II 2, 845 f., 859 ff. u.ö. Danach beispielsweise Boak, "The Extraordinary Commands" (wie A.26), bes. 23 ff.; Syme, The Roman Revolution (wie A.1), 316; Last, "Imperium Maius" (wie A.26), 160 ff.; De Martino, Storia IV 1 (wie A.26), 160 f.; Brunt, Fall (wie A.17), 18; B. Marshall, "Roman politics and the big commands, from Marius to Pompey", in Ancient History 21 (1991), 25-33, bes. 28 ff.; Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 21 ff.; Ders., "Imperium" (wie A.28), 120 ff.; W. Eder, "Augustus and the Power of Tradition: The Augustan Principate as Binding Link between Republic and Empire", in Between Republic and Empire (wie A.2), 105 ff., 111; W. Kunkel, R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 2. Abschnitt: Die Magistratur, HdAW X 3, 2, 2 (München 1995), 21; Eck, Augustus (wie A.5), 54. — Vgl. Hurlet, Collègues (wie A.28), z.B. 238 f., 279 ff.

zivilen Amtsträgern domi gemacht, und so die für die republikanische Verfassung konstitutive Einheit des summum imperium sowohl domi als auch militiae im imperium der höchsten Amtsträger zerstört<sup>31</sup>. Tatsächlich jedoch<sup>32</sup> gibt es kein einziges Quellenzeugnis und kein einziges überzeugendes Argument für die Existenz einer solchen lex, deren Folge eine Verlagerung des militärischen Machtmonopols von der Magistratur auf die Promagistratur, somit die Verselbständigung und Unkontrollierbarkeit der Promagistratur gewesen wäre.

— Auch Pompeius wurde und wird in der Forschung als ein Politiker genannt, der die Herauslösung der militärischen Komponente aus dem Konsulat, also die 'Entmilitarisierung' des höchsten Amtes, und Schaffung des Prokonsulats als eines regulären, weder durch den Senat noch durch das Kollegialitätsprinzip domestizierbaren militärischen Amtes erwirkt hat.

MOMMSEN, StR (wie A.15), II 1, 94 f., 100, 200, 241 ff. u.ö. Siehe auch DERS., "Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat" (1857), in Gesammelte Schriften IV (= Historische Schriften I, Berlin 1906), 92-145, hier (weniger polemisch) 122 f.

<sup>32</sup> Gegen Mommsen zuerst A. NISSEN, Beiträge zum römischen Staatsrecht (Straßburg 1885), 109-118. Dann PELHAM, "'Imperium'" (wie A.30), hier bes. 33; J.P.V.D. BALSDON, "Consular Provinces under the Late Roman Republic. I: General Considerations", in JRS 29 (1939), 57-73; A. GIOVANNINI, Consulare imperium (Basel 1983), passim, vor allem 83-90 (Dokumentation zu den Konsulaten von 80-53 v.Chr.); Cl. NICOLET, "Autour de l'Imperium", in Cahiers du Centre G. Glotz 3 (1992), 163. — Den Versuch von T. HANTOS, Res Publica Constituta (Stuttgart 1988), bes. 89-120 (vgl. dazu die Rezension von W. EDER, in AJPhil. 111 [1990], 566-570; M. JEHNE, in Sav. Zeitschr. 107 [1990], 480-491, bes. 486-489); von Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 21 ff.; DERS., "Imperium" (wie A.28), 117-120; von J. RÜPKE, Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom (Stuttgart 1990), 49; von KUN-KEL/WITTMANN (wie A.29), 18, 659 A.381; von R. SCHULZ, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik (Paderborn 1997), 48 ff.; von Kienast, Augustus (wie A.5), 87 sozusagen an den Quellen und an den Argumenten von Nissen, Pelham, Balsdon, Giovannini, Nicolet vorbei an der Substanz von Mommsens Lehre festzuhalten, betrachte ich als gescheitert; auch die Behauptung von Unterschieden zwischen dem 'Rechtlichen', das unverändert geblieben sei, und dem 'Faktischen', das sich im Sinne Mommsens geändert habe (so BLEICKEN a.a.O.), ist ohne Grundlage in den Quellen: siehe nur die Dokumentation (Konsuln nach Sulla mit imperium militiae bzw. provincia während des Amtsjahres) von GIOVANNINI a.a.O.

Dies sei, auf der Basis eines senatus consultum, im Jahre 52 v.Chr. durch ein Gesetz des Konsuls Pompeius (cos. III) geschehen, welches nach Cassius Dio (40,56,1) ein fünfjähriges Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat, verstanden als zivile und militärische Amtsgewalt, eingeschaltet haben soll. Doch auch hier ließ sich nachweisen<sup>33</sup>, daß der Rechtsstatus des Konsulats nicht betroffen war, die Konsuln also weiterhin über das höchste imperium sowohl domi als auch militiae verfügten und es im Regelfall auch ausübten.

— Gleiches gilt für die *lex de provinciis* des Diktators Caesar vom Jahre 46 v.Chr., die zwar die Dauer einer Amtsführung *militiae* auf zwei Jahre begrenzte, den inneren Zusammenhang zwischen Konsulat und 'ordentlichem', aus dem Konsulat nach Ende des Amtsjahres hervorgehendem Prokonsulat jedoch nicht aufgelöst hat<sup>34</sup>. In der politischen Praxis allerdings, d.h. bei der Vergabe von zumeist außeritalischen militärischen *provinciae* an Konsuln, zeigt sich insofern erstmals ein Wandel, als der Diktator — natürlich aus herrschaftspolitischen Gründen — keinem einzigen Konsul mehr die Möglichkeit gegeben hat, von seinem ihm prinzipiell und rechtlich nach wie vor eigenen *imperium militiae* Gebrauch zu machen: keiner von ihnen hat eine *provincia consularis* erhalten, und die Prokonsuln der Jahre 48 bis 44 v.Chr. waren sämtlich *privati cum imperio*<sup>35</sup>, also *extra ordinem*<sup>36</sup> mit *imperium consulare militiae* 

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> GIOVANNINI, Consulare Imperium (wie A.32), 114 ff.; K.M. GIRARDET, "Die lex Iulia de provinciis (46 v.Chr.). Vorgeschichte — Inhalt – Wirkungen", in Rh.Mus. 130 (1987), 293 ff. (mit der älteren Literatur). — An der alten Auffassung (MOMMSEN, StR [wie A.15], II 1, 241 f. u.ö.) halten dennoch fest z.B. BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 23 f.; DERS., "Imperium" (wie A.28), 122; W. WILL, Julius Caesar. Eine Bilanz (Stuttgart 1992), 129 f.; C.T.H.R. EHRHARDT, "Crossing the Rubicon", in Antichthon 29 (1995), 30-41, bes. 40; KUNKEL/WITTMANN (wie A.29), 18; SCHULZ, Herrschaft und Regierung (wie A.32), 51 f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> GIRARDET, "Lex Iulia" (wie A.33), 307-315.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Ebd. 305 ff., 315 ff., 324 ff.; DERS., "Entmachtung" (wie A.30), 91 ff. <sup>36</sup> K.M. GIRARDET, "Imperium und provinciae des Pompeius seit 67 v.Chr.", in Cahiers du Centre G. Glotz 3 (1992), 177-188, hier 180; vgl. BLEICKEN, "Imperium" (wie A.28), 120 f.

ausgestattete ehemalige Konsuln oder ehemalige Praetoren, die *pro consule* in ihnen zugesprochenen *provinciae* amtieren. Die gleiche Politik haben dann die *IIIviri r. p. c.* zwischen 43 und 33 v. Chr. betrieben, und Imperator Caesar/Augustus hat diese

Praxis fortgesetzt<sup>37</sup>.

— Schließlich wird auch Augustus für die Entmachtung des Konsulats nicht nur durch die Praxis, sondern regelrecht durch Verfassungsänderung verantwortlich gemacht: nach Cassius Dio (53,14,2; vgl. Suet. Aug. 36,1) soll er, Pompeius 'bestätigend', im Jahre 27 v.Chr. ein fünfjähriges Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat gesetzlich vorgeschrieben haben<sup>38</sup>. Diese grundlegende Verfassungsänderung, die, da sie die Einheit des summum imperium zerstört, formell das Ende der Republik bedeutet, war tatsächlich das Werk des ersten Prinzeps. Sie hat jedoch, so zeigte sich, frühestens 23 v.Chr., eher sogar noch erst 19/18 v.Chr. stattgefunden<sup>39</sup>. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte dann auch der Weg zur Herausbildung des seit 47 v.Chr. (fast) immer nur noch an privati vergebenen Prokonsulats als eines selbständigen Amtes beginnen, konnte ein gesondertes militärisches imperium proconsulare entstehen, das vom jetzt nur noch nicht-militärischen imperium der Konsuln verschieden war.

Für die Zeit der (späten) Republik ist nach alledem festzuhalten: ein spezielles *imperium proconsulare* gab es weder als Begriff noch in der Praxis: das *imperium* eines Prokonsuls — sei es das prorogierte des Konsuls, sei es das gleichsam 'aufgestockte' eines Praetors (*praetor pro consule*)<sup>40</sup>, sei es das *extra* 

<sup>39</sup> GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), passim, bes. 111-121; DERS., "Zur Diskussion um das imperium militiae im 1. Jh. v.Chr.", in Cahiers du Centre G. Glotz 3 (1992), 213-220, hier 218 ff.

<sup>40</sup> Z.B. Brutus und Cassius 44/43 v.Chr. (dazu unten Teil II 3 c), aber auch zahlreiche andere, wie etwa unter den Statthaltern in den Hispaniae.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Triumvirat: GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 98-104. — Imperator Caesar/Augustus: ebd. 109-111. Eine Ausnahme war nur er selber als Konsul und möglicherweise sein Konsulatskollege Agrippa 27 v.Chr.; dazu unten Kap. III 1a und IV 1.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> U.a. GIOVANNINI, *Consulare Imperium* (wie A.32), 119, 151; J.-M. RODDAZ, "'Imperium': nature et compétences à la fin de la République et au début de l'Empire", in *Cahiers du Centre G. Glotz* 3 (1992), 189-211, hier: 204 ff.

ordinem einem privatus (d.h. praetorius, consularis) zur Ausübung pro consule übertragene<sup>41</sup> — war das imperium consulare, und als solches war das imperium des republikanischen Prokonsuls, sei er 'außerordentlich' oder 'ordentlich', summum imperium militiae<sup>42</sup>, ganz ebenso wie das eines Konsuls, der auf dem üblichen Wege zu Beginn seiner Amtszeit<sup>43</sup> eine provincia übernommen und das Militärkommando vor Ablauf des Amtsjahres persönlich oder durch Legaten angetreten hatte.

# 2) Zu imperium 'maius'

Pompeius soll, wie später seit 23 (oder schon 27) v.Chr. angeblich — Augustus, als Prokonsul zeitweise (67/66-61 v.Chr. und 49/48 v.Chr.) ein imperium 'proconsulare' besessen haben, das im Vergleich zu dem imperium anderer Prokonsuln maius gewesen sei44. Dazu kann, ohne Ausführungen zu Einzelheiten, jetzt mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß sich diese Auffassung — ganz abgesehen davon, daß ein imperium

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Völlig exzeptionell war die mehrfache Vergabe von imperium (praetorium, consulare) an den eques Pompeius zwischen 82 und 71 v.Chr.: M. GELZER, Pompeius (1959/1973) (Stuttgart 1984), Kap. 2 und 3.

Texte: GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 92 A.10.

So auch Caesar als Konsul 48 v.Chr. (cos. II) und die Konsuln von 44/43 v.Chr. (Antonius/Dolabella; Hirtius/Pansa): GIRARDET, "Lex Iulia" (wie A.33), 305 ff., 324-329. Ferner sogar noch der Konsul Imperator Caesar/Augustus 31-23 v.Chr. (cos. III-XI); dazu s. u. Teil III 1 a. — Das (republikanische) Verfahren der Vergabe von provinciae: zusammenfassend SCHULZ, Herrschaft und Regierung (wie A.32), 53 ff.

<sup>44</sup> Als Folge der lex Gabinia von 67 v.Chr. und der lex Manilia von 66 v.Chr. So z.B. M. GELZER, "Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien" (1943), in DERS., Kleine Schriften II (Wiesbaden 1963), 146-189, hier: 181; DERS., Pompeius (wie A.41), 76; S. JAMESON, "Pompey's Imperium in 67: Some Constitutional Fictions", in Historia 19 (1970), 558 f.; R. RIDLEY, "The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter of Definition", in Historia 30 (1981), 280-297, hier 295. — Vgl. auch v. Premerstein, Wesen (wie A.28), 229; De Martino, Storia IV 1 (wie A.26), 160 f.; B. MARSHALL, "Roman politics and the big commands, from Marius to Pompey", in Ancient History 21 (1991), 25-33, bes. 28 ff. — Zu Pompeius als 'Präzedenzfall' für Augustus siehe auch z.B. MOMMSEN, StR (wie A.15), I 517; SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 316; zuletzt ECK, Augustus (wie A.5), 54.

'proconsulare' noch gar nicht existierte — nicht halten läßt<sup>45</sup>. Niemals hat ein (republikanischer) Prokonsul, auch ein Pompeius nicht, gegenüber anderen Prokonsuln über ein imperium 'maius' verfügt. Zwar sind durch die Quellen zwei Versuche dokumentiert, erstmals in der römischen Verfassungsgeschichte ein solches imperium zu schaffen. Sie sind jedoch gescheitert (57 und 43 v.Chr.)<sup>46</sup>. Und als schließlich die IIIviri r. p. c. Ende 43 v.Chr. durch die lex Titia ihr imperium für ein Quinquennium (im Herbst 37 v.Chr. rückwirkend ab 1.1. des Jahres um ein weiteres Quinquennium bis Ende 33 v.Chr. verlängert<sup>47</sup>) formulieren ließen, da wurde auch für sie kein imperium 'maius' eingeführt. Sie erhielten<sup>48</sup>, als wären sie Konsuln, imperium consulare sowohl domi als auch militiae. Doch was sie von den Konsuln ihrer Zeit, deren Amt nicht abgeschafft oder suspendiert war, faktisch unterschied, war zum einen die Dimension ihrer provinciae und damit die Masse ihres Militärpotentials, zum anderen die Tatsache, daß die Konsuln in den zehn

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Auch in dieser Frage, wie so oft, mit großer Klarheit richtungweisend BÉRANGER, *Recherches* (wie A.24), 74 ff. (*imperium maius*). — GIRARDET, "Pompeius" (wie A.36), 181-184 zu 67/66 v.Chr.; DERS., "Der Triumph des Pompeius im Jahre 61 v.Chr. — *ex Asia?*", in *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 89 (1991), 201-215; DERS., "Pompeius" (wie A.36), 188 zu 49/48 v.Chr. (u.a. gegen GELZER, *Pompeius* [wie A. 41], 237 A.153 und 182 f. mit 240 A.27).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Falsch insofern u.a. DE MARTINO, *Storia* IV 1 (wie A.26), 132 f. mit A.28. — Einzelheiten dazu und zum Verständnis des Ausdrucks *imperium* 'maius' unten Teil II 3 a und c.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> K.M. GIRARDET, "Per continuos annos decem (res gestae divi Augusti 7, 1). Zur Frage nach dem Endtermin des Triumvirats", in *Chiron* 25 (1995), 147-161; DERS., "Der Rechtsstatus Oktavians im Jahre 32 v. Chr.", in *Rh.Mus.* 133 (1990), 322-350; R.A. KEARSLEY, "Octavian in the Year 32 B.C.: The *S. C. de Aphrodisiensibus* and the *genera militiae*", in *Rh.Mus.* 142 (1999), 52-67.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Zum *imperium* der Triumvirn und zu ihrer Herrschaftspraxis GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 95-100; DERS., "Rechtsstatus Oktavians" (wie A.47), 326 ff. (u.a. gegen die seit MOMMSEN, *StR* [wie A.15], I 517; II 1, 243 u.ö.; DE MARTINO, *Storia* IV 1 [wie A.26], 137-143 vorherrschende Doktrin von einer Kumulation eines 'prokonsularen' mit einem nur *domi* wirksamen konsularen *imperium*). — Vgl. auch DE MARTINO, *Storia* IV 1 (wie A.26), 137 ff., 141 ff.: *imperium* der Triumvirn 'maius'; BLEICKEN, *Zwischen Republik und Prinzipat* (wie A.28), 11 ff., 24 ff. (Kumulation), 50 ff., 59 f. (Kumulation); DERS., "*Imperium*" (wie A.28), 123-127 (Kumulation).

Jahren des Triumvirats *militiae* keine *provinciae* erhielten und somit keine Möglichkeit hatten, an die Spitze von Legionen zu treten und Militärkommando auszuüben, wodurch die herrschaftspolitische Präponderanz der Triumvirn vollkommen gesichert war.

Die Frage, ob das *imperium* der Konsuln (=*imperium consulare*) gegenüber dem der Prokonsuln (=*imperium consulare*) wenn nicht dem Begriff, so doch der Sache nach '*maius*' war, werde ich im Zusammenhang mit Augustus 27 und 23 v.Chr. erörtern (Kap. III 1 und 2). Zuvor will ich anhand der frühesten Texte, in denen von einem *imperium* '*maius*' die Rede ist, zu klären versuchen, welche politische und rechtliche Bedeutung der Ausdruck gehabt hat.

# 3) Anträge auf Vergabe eines imperium 'maius'

Es gab seit der frühen Republik das Verfassungsamt der Diktatur, und vom dictator sagen die antiken Quellen, daß er maior potestas bzw. ein ius maioris imperii gegenüber den Konsuln bzw. allgemein den Inhabern von imperium consulare und somit auch von Prokonsuln besaß<sup>49</sup>. Die Quellen lassen keinen Zweifel daran, daß damit ein hierarchisches Verhältnis von Befehl und Gehorsam gemeint war<sup>50</sup>. Aus der Zeit der späten Republik sind nun zwei Versuche überliefert, Prokonsuln mit einem imperium 'maius' auszustatten, wodurch diese Prokonsuln zu

<sup>49</sup> U. v. LÜBTOW, "Die römische Diktatur", in E. FRAENKEL (Hg.), *Der Staatsnotstand* (Berlin 1965), 118 ff.; C. NICOLET (mit F. HINARD), "La dictature à Rome", in M. DUVERGER (Hg.), *Dictatures et légitimité* (Paris 1982), 69-84.

<sup>50</sup> Siehe nur Liv. 4,41,11: der Konsul im Krieg unter den Auspizien des Diktators (consul auspicio dictatoris... res prospere gesserat); 5,9,6 f.: Diktatur als vis maior ad coercendos magistratus; 7,3,8: a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est; 8,32,3: cum summum imperium dictatoris sit pareantque ei consules; 30,24,3: Dictator... pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit; ILS 212, 29 f. (SC Claudianum von 48 n.Chr.): quid nunc commemorem dictaturae hoc ipso consulari imperium valentius repertum apud maiores nostros, quo in a[s]perioribus bellis aut in civili motu difficiliore uterentur? Vgl. auch Cic. Rep. 1,63 und 2,56; Leg. 3,8 und 9. — Der Konsul wiederum besaß imperium 'maius' gegenüber dem Praetor: Cic. Att. 9,9,3. — Vgl. Béranger, Recherches (wie A.24), 74 ff.

einer anderen Prokonsuln übergeordneten Befehlsinstanz geworden wären. Der erste Fall ist ein Antrag des Volkstribunen C. Messius 57 v.Chr. im Senat zugunsten des Prokonsuls Pompeius. Im Frühjahr 43 v.Chr. hat sodann Cicero für die Caesarattentäter und Prokonsuln Brutus und Cassius besondere Vollmachten beantragt, darunter für Cassius das Recht, im Osten mit *imperium 'maius'* zu kommandieren. Die Anträge Ciceros waren an den Senat gerichtete Beschlußvorlagen. Sie sind vollständig im Wortlaut erhalten, und sie sind die einzige originale Quelle zur Problematik der rechtlichen Bedeutung des *imperium 'maius'*. Sie reizen zum Vergleich, zumal der eine Antrag angenommen, der andere, auf ein *imperium 'maius'* zielende, jedoch abgelehnt<sup>51</sup> wurde.

a) Der Antrag des tr. pl. Messius im Jahre 57 v.Chr.

Pompeius hat in den Jahren seit 67/66 bis 61 v.Chr., entgegen einer weit verbreiteten Ansicht, kein *imperium 'maius'* erhalten, ja es war auch noch nicht einmal ein solches beantragt worden<sup>52</sup>. Im September 57 v.Chr. beriet dann der Senat angesichts von Getreideknappheit und Hungerrevolten in Rom und Italien erneut über ein *imperium* und eine *provincia* für Pompeius<sup>53</sup>, der seit seinem dritten Triumph 61 v.Chr. ein *privatus* war. Tatsächlich wurde nach einem Senatsbeschluß der *privatus* Pompeius durch Konsulargesetz mit *imperium* und mit einer *provincia* namens *procuratio/cura annonae* ausgestattet

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Falsch insofern u.a. DE MARTINO, *Storia* IV 1 (wie A.26), 132 f. mit A.28: Brutus und Cassius hätten "certo" *imperium 'maius*' erhalten; vgl. auch ebd.: Sextus Pompeius "forse" mit *imperium 'maius*'. Über Brutus und Cassius ebenso u.a. auch KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 34.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> S. oben A.44 und 45.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vorgeschichte und Umstände: GELZER, *Pompeius* (wie A.41), 125 ff.; R. SEAGER, *Pompey. A Political Biography* (Oxford 1979), 109 ff.; G. RICKMAN, *The Corn Supply of Ancient Rome* (Oxford 1980), 51 ff., 55 ff., 173 ff.; C. VIRLOUVET, *Famines et émeutes à Rome des origines de la République à la mort de Néron* (Rome 1985), 15 f., 42 ff.; A. PINZONE, "La cura annonae di Pompeo e l'introduzione dello *stipendium* in Sicilia", in *Messana* 3 (1990), 160-200. — Vgl. L. THOMMEN, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik* (Stuttgart 1989), 59, 98 f. — Dazu GIRARDET, "Pompeius" (wie A.36), 184.

(Cic. Att. 4,1,6; Liv. Per. 104). Der ganze Vorgang galt den Zeitgenossen als extra ordinem (Cic. Dom. 18 ff., 25 f.): Pompeius war jetzt privatus cum imperio consulari, welches er pro consule anwenden durfte<sup>54</sup>, und die (konsularische) lex qua Pompeio per quinquennium omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur (Cic. Att. 4,1,7; vgl. auch Liv. Per. 104; Dio Cass. 39,9,3), war insofern extra ordinem, als provinciae normalerweise nicht durch lex vergeben wurden und als die Dauer von provinciae im Normalfall nicht auf fünf Jahre (hier: bis Herbst 52 v.Chr.) festgelegt wurde<sup>55</sup>. Zuvor aber hatte der Volkstribun C. Messius im Senat einen Antrag gestellt, in welchem zum ersten Male, soweit zu sehen, ein imperium 'maius' gefordert wurde. Der Wortlaut liegt leider nicht vor. Aber was Cicero seinem Freund Atticus verkürzend mitteilt, kann doch eine ungefähre Vorstellung von den Absichten vermitteln. Demnach hätte Pompeius die potestas omnis pecuniae, eine classis, einen exercitus und ein maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant erhalten sollen (Cic. Att. 4,1,7). Er wäre also im Rahmen der ihm zugesprochenen provincia vermutlich nicht grundsätzlich im ganzen Reich, sondern eher jeweils dort, wo er sich gerade im Einsatz für die procuratio annonae befand, dem Statthalter übergeordnet gewesen, hätte mithin zur Sicherstellung der annona u. a. einem Prokonsul Befehle erteilen, ihn womöglich zeitweise unmittelbar unter sein Kommando stellen können. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt (Cic. a.a.O.), und was Pompeius durch die lex Cornelia/Caecilia tatsächlich bekam (s. o.), war ein imperium 'aequum 56. Zur Gewährleistung der praktischen Ausführung, über die es keine Quellen gibt, dürfte man

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Cic. Fam. 1,1,3; Dio Cass. 39,9,3.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Erstmals für Pompeius die *lex Gabinia* 67 v.Chr. mit drei Jahren (Vell.Pat. 2,31); dann 59 v.Chr. die *lex Vatinia* für Caesar mit fünf Jahren (Suet. *Aug.* 22; Dio Cass. 38,8,5).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> GELZER, Pompeius (wie A.41), 126 f.; SEAGER, Pompey (wie A.53), 111; H. PAVIS D'ESCURAC, La préfecture de l'annone, service administratif impérial d'Auguste à Constantin (Rome 1976), 12; DE MARTINO, Storia <sup>2</sup>III (wie A.26), 177; BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 23.

in der *lex* bestimmt haben, daß kein Statthalter in seiner Provinz das Recht hatte, von Pompeius dort möglicherweise angeordnete Maßnahmen für die *procuratio annonae* zu verbieten oder zu behindern.

b) Ciceros Antrag für Brutus

Im Februar 43 v.Chr., in der spannungsgeladenen Situation nach dem Tode des Diktators Caesar, als die Auseinandersetzungen zwischen Caesarianern und 'Republikanern' in vollem Gange waren, legte Cicero dem Senat den folgenden Antrag<sup>57</sup> vor (Cic. *Phil.* 10,26):

- utique Q. Caepio Brutus pro consule provinciam Macedoniam, Illyricum cunctamque Graeciam tueatur, defendat, custodiat incolumemque conservet
- eique exercitui, quem ipse constituit, comparavit praesit
- pecuniamque ad rem militarem, si qua opus sit, quae publica sit et exigi possit, utatur, exigat
- pecuniasque, a quibus videatur, ad rem militarem mutuas sumat
- frumentumque imperet
- operamque det, ut cum suis copiis quam proxime Italiam sit. Der Antrag, der erfolgreich war (Cic. ad Brut. 2,3,5 und 4,4; Phil. 11,26 und 30; Dio Cass. 47,22,2), legalisierte zum einen die 'private' Heeresbildung des Brutus, erteilte zum anderen dem Prokonsul einen auf Macedonia, Illyricum, Graecia bezogenen, gegen die Caesarianer gerichteten Schutzauftrag, der wohl durch Abschreckung wirken sollte; ein direkter Kampfauftrag schien nicht notwendig zu sein, da in diesem Bereich derzeit keine Kampfhandlungen stattfanden. Man könnte daher auch sagen: der Prokonsul Brutus, der als (praetor) pro consule formell Statthalter der Provinz Creta war und blieb, hat in Gestalt des Schutzauftrages für diese Gebiete eine zusätzliche provincia erhalten. Er ist aber nachweislich nicht, mit imperium 'maius', Statthalter oder gar 'Oberstatthalter' in

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> GIRARDET, "Rechtsstatus" (wie A.47), 212-217.

dem genannten Gebiet geworden<sup>58</sup>. Dort, jenseits der Adria, amtierten derzeit Q. Hortensius als Prokonsul in Macedonia und der Prokonsul P. Vatinius in Illyricum; Graecia stand nur teilweise unter *imperium* des Statthalters von Macedonia. Durch den Schutzauftrag des Prokonsuls Brutus waren sie in ihrer normalen statthalterlichen Amtsführung allenfalls insofern betroffen, als sie Brutus, ohne seinem *imperium* unterstellt zu sein, situationsbedingt die *ad rem militarem* notwendigen Ressourcen an öffentlichen Finanzmitteln und an Grundnahrungsmitteln zur Verfügung stellen bzw. ihn an der Requirierung (vgl. *sumat*, *imperet*) dieser Mittel nicht hindern sollten.

#### c) Der Antrag für Cassius

Wohl ebenfalls noch im Februar 43 v.Chr. stellte Cicero im Senat den Antrag<sup>59</sup>, Cassius, derzeit als *(praetor) pro consule* der Statthalter von Cyrene, solle außerdem förmlich Statthalter von Syria werden und als solcher Krieg gegen den Caesarianer P. Cornelius Dolabella führen (Cic. *Phil.* 11,30 f.; hier auch das folgende); Cassius sollte also, anders als Brutus, einen regulären Kampfauftrag erhalten. Des weiteren sollte bestimmt werden *(senatui placere)*:

— eius belli (sc. gegen P. Dolabella) gerendi causa, quibus ei videatur, naves, nautas, pecuniam ceteraque, quae ad id bellum gerendum pertineant, ut imperandi in Syria, Asia, Bithynia, Ponto ius potestatemque habeat;

— utique, quamcumque in provinciam eius belli gerendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit, quam eius erit, qui eam provinciam tum optinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit.

Cicero handelte sich mit diesem Antrag den Vorwurf ein, Cassio... sententia mea dominatum et principatum dari (Cic. Phil. 11,36). Der Antrag wurde abgelehnt (Cic. Fam. 12,7,1 an

<sup>59</sup> Ebd. 218-222. Dort auch zur bisherigen Forschung und zu den Quellen.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> So aber praktisch die gesamte Forschung: Hinweise ebd. 214 mit A.43. Weiterhin jetzt auch wieder KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 195.

Cassius; 12,14,4; ad Brut. 2,4,2)60. Dennoch verdient der Text im Blick auf spätere vergleichbare Situationen unsere ganze Aufmerksamkeit. Denn es handelt sich um das einzige aus der Antike erhaltene Dokument, dem wir in authentischem Wortlaut die politischen und rechtlichen Begründungszusammenhänge für ein imperium 'maius' entnehmen können; alle anderen Erwähnungen eines imperium 'maius' in anderen Quellen sind verkürzende, z.T. womöglich auch verfälschende, Zusammenfassungen entsprechender Entscheidungsprozesse. Als erstes möchte ich deshalb festhalten, daß hier weder ein imperium proconsulare 'maius' noch überhaupt ein imperium vergeben werden sollte: Cassius war (wie Brutus) bereits legal Prokonsul, und als solcher besaß er imperium consulare militiae. Was ihm übertragen werden sollte, war einerseits zusätzlich zu seiner ursprünglichen Provinz Cyrene die Verwaltung der Provinz Syria, andererseits aber die provincia 'Krieg gegen Dolabella', also, im Unterschied zur provincia des Brutus, ein reiner Kampfauftrag gegen einen mit Waffengewalt vorgehenden Feind (Dolabella). Zur Erfüllung des Auftrags würde er u. U. die Grenzen seiner neuen Provinz Syria verlassen, in die Provinzen anderer Statthalter einmarschieren und hier sein imperium zur Anwendung bringen müssen. Für diesen Ausnahme- und Eventualfall galt es, rechtliche Hindernisse zu beseitigen. Nach geltendem Recht nämlich besaß jeder Statthalter unabhängig von der Stufe seines imperium — sei es ein praetorium oder ein consulare imperium — in der ihm zugeteilten Provinz gleichsam das summum imperium<sup>61</sup>. Außer mit Ermächtigung durch den Senat hatte kein anderer Imperiumsträger das Recht<sup>62</sup>, in die Provinz eines

Vgl. für die spätere Kaiserzeit Ulp. 1,16,8: maius imperium in ea provincia habet (sc. proconsul) omnibus post principem; 1,18,4: praeses provinciae maius

imperium in ea provincia habet omnibus post principem.

<sup>60</sup> Ebd. 219, 222. — Abgelehnt wurde der Antrag aber nicht wegen des Vorwurfs, sondern wegen der Ambitionen des Konsuls C. Vibius Pansa. — Auch in diesem Falle bleibt KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 105, bei der alten Meinung, das *imperium* sei tatsächlich vergeben worden.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Nach den *leges Cornelia* (Sulla 81/80 v. Ĉhr.) und *Iulia* (Caesar 59 v. Chr.). Wichtigster Text Cic. *Pis.* 50: exire de provincia, educere exercitum, bellum

anderen einzugreifen und gar dem Statthalter Befehle zu erteilen, also auch nicht einmal beispielsweise ein Prokonsul einem Praetor, obwohl sein *imperium consulare* prinzipiell bezüglich eines *praetorium imperium* als *maius* galt<sup>63</sup>. Auch ein Konsul durfte das nicht kraft eigenen 'höheren' Rechts, sondern nur mit SC.

Genau dies nun, jedoch nur streng nach Maßgabe der provincia 'Krieg gegen Dolabella' (zweimal eius belli gerendi causa, einmal ad id bellum gerendum) und somit zeitlich und räumlich begrenzt, sollte dem Prokonsul Cassius durch SC gestattet werden: er sollte die Grenzen seiner Provinz Syria verlassen dürfen, ihm sollten ius/potestas imperandi bezüglich aller kriegswichtigen Ressourcen (naves, nautae, pecunia ceteraque, quae ad id bellum gerendum pertineant) im definierten territorialen Bereich erteilt werden. Der Senat sollte zu diesem militärischen Zweck das dem Prokonsul bereits eigene imperium consulare privilegieren: Cassius sollte eine den in den genannten Provinzen amtierenden Promagistraten übergeordnete Befehlsgewalt haben sein imperium sollte 'maius' sein. In Asia stand derzeit ein Propraetor (P. Cornelius Lentulus Spinther), in Bithynia/Pontus wahrscheinlich ein Prokonsul (L. Tillius Cimber)<sup>64</sup>, und diese wären also, wenn Cassius sich wegen der Kriegführung in ihre Provinz begeben würde, der Kommandogewalt des Prokonsuls unterstellt gewesen.

Für die Bedeutung der Rechtsfigur eines *imperium 'maius'* ergibt sich aus alledem, daß hier kein neuer Typus von *imperium* oder gar ein neues Amt geschaffen worden ist; sondern es ging um ein an ein Senatsvotum gebundenes, zeitlich und räumlich durch die Ausnahmesituation der spezifischen *provincia* begrenztes Privileg: der Prokonsul Cassius wäre durch das

sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat.

<sup>63</sup> Cic. Att. 9,9,3.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Die Amtsträger: GIRARDET, "Rechtsstatus" (wie A.47), 212 und 220 f. Vielleicht hatte Cicero sogar an eine Überordnung des militärisch höchst erfahrenen Cassius über den Prokonsul Brutus gedacht, ebd. 221 f.

Privileg nicht zum dauerhaften Träger eines allen Prokonsuln im Reich vorgesetzten oder übergeordneten Prokonsulats geworden<sup>65</sup>. Mit dem Ende der Ausnahmesituation wäre auch das Privileg beendet gewesen. Dieses Verständnis von *imperium 'maius'* soll Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung sein.

III. Augustus mit imperium 'maius'? Die Regelungen der Jahre 27 und 23 v. Chr.

Es besteht, wie bereits erwähnt, ein durch die Autorität von R. Syme gestützter Forschungskonsens dahingehend, daß Augustus im Jahre 27 oder im Jahre 23 v.Chr. ein oder 'das' imperium (proconsulare) 'maius' erhalten habe<sup>66</sup>. Desgleichen ist die Vorstellung allgemein verbreitet, Augustus habe in seinen Res gestae die alles entscheidende Machtgrundlage seines Prinzipats, nämlich eben dieses imperium (proconsulare) 'maius', verschwiegen<sup>67</sup>. Bei soviel Einmütigkeit wagt man kaum zu widersprechen. Es ist aber notwendig. Die Lösungen, die ich anbieten möchte, haben den Vorteil, daß sie ohne theoretische Konstruktionen auskommen und daß sie in sich widerspruchsfrei sein dürften.

<sup>65</sup> Für die Ablehnung des Antrags war denn auch nicht die Furcht vor *dominatus/principatus* maßgebend, sondern die Ambitionen des amtierenden Konsuls C. Pansa: ebd. 222.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Siehe die in A.28 genannte Literatur. Dazu auch W. DAHLHEIM, Geschichte der römischen Kaiserzeit (München <sup>2</sup>1989), 8 f., 10 (Kumulation von Konsulat und Prokonsulat), 179, 289.

<sup>67</sup> So z.B. SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 337, 523; DERS., Rez. Siber, in SCHMITTHENNER, Augustus (A.6), 167; GRANT, Imperium (wie A.26), 418; WICKERT, "Princeps" (wie A.28), 2069 f., 2273; W. KUNKEL, "Über das Wesen des augusteischen Prinzipats" (1961), in SCHMITTHENNER, Augustus (wie A.6), 329 f.; KIENAST, Augustus (wie A.5), 87 f. A.32; J.-M. RODDAZ, Marcus Agrippa (Rome 1984), 359; K. BRINGMANN, in Chiron 7 (1977), 236 A.89; HOYOS, "Legal powers" (wie A.17), 12 f.; BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 25; W.K. LACEY, Augustus and the Principate. The Evolution of the System (Leeds 1996), 73, 124.

Für Augustus gab es schlicht und einfach nichts zu verschweigen: sein imperium war weder proconsulare noch 'maius', und aus der historischen Tatsache, daß er seit Januar 43 v.Chr. (Mon. Anc. 1) bis zur Abfassung der Res gestae gegen Ende seines Lebens mit Zustimmung des Senates und Volkes von Rom ununterbrochen — d.h. ohne jemals wieder privatus geworden zu sein<sup>68</sup> —, imperium besessen hat, wenn auch in wechselnden Formen (erst praetorium, dann consulare als Konsul, danach consulare als Triumvir, seit 31 v.Chr. erneut als Konsul und schließlich consulare seit 23 v.Chr. als privilegierter Pro-Magistrat), hat er im ganzen Text seines Leistungsberichts<sup>69</sup> nicht den geringsten Hehl gemacht. Und sogar in der viel diskutierten Selbstaussage über seine Stellung in der res publica seit 28/27 v.Chr. (Mon.Anc. 34), er habe, obwohl bis dahin "mit Zustimmung aller im Besitz der Macht über alles" - per consensum universorum [potens<sup>70</sup> reru]m om[n]ium —, die res publica freiwillig in die Verfügungsgewalt von Senat und Volk von Rom übergeführt und seither, mit bisher noch nie dagewesenen Ehren ausgestattet, alle an auctoritas überragt, doch an potestas nicht mehr besessen als seine jeweiligen Magistratskollegen: selbst in dieser Aussage liegt keinerlei Verschweigen oder Verschleiern<sup>71</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> U.a. gegen MEYER, *Römischer Staat* (wie A.28), 364 f. ("In streng staatsrechtlichem Sinn war der Kaiser also privatus"); M. PANI, "Principe e magistrato a Roma fra pubblico e privato", in AA. VV., *Epigrafia e territorio. Politica e società* (Bari 1987), 197-213; auch KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 107, 174 f., 238 hält an der Ansicht fest, der Imperator Caesar sei im Januar 27 v.Chr. durch die sog. Rückgabe der *res publica* zum *privatus* geworden. — Zu 23 v.Chr. s. u. Teil III 1 b.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. Hoyos, "Legal powers" (wie A.17), 14 ff. und die Hinweise von KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 174; Z. YAVETZ, "The *Res Gestae* and Augustus' Public Image", in *Caesar Augustus. Seven Aspects* (wie A.2), 9 ff.; PABST, *Comitia Imperii* (wie A.28), 106.

No die plausible, in jeder Hinsicht befriedigende, von R. Kassel angeregte Konjektur; dazu GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 105 mit A.91.

The Roman Revolution (wie A.1), 523 zu Mon. Anc. 34: "most masterly... — and most misleading". — Etwas anderes ist die 'Außenansicht', wie sie z.B. in der Inschrift von Narbonne durch die plebs Narbonensium zum Ausdruck gebracht wurde (CIL XII 4333). Hier

# 1) Zu den Regelungen

a) im Jahre 27 v.Chr.

Der ebenso berühmte wie in den Einzelheiten umstrittene, sich über mehrere Tage erstreckende 'Staatsakt' vom Januar 27 v.Chr. hat, nach dem Ende des Triumvirats 33 v.Chr. und der Bürgerkriege 30/29 v.Chr., für die Zeitgenossen eine Klärung der Rechtsstellung des Imperator Caesar/Augustus gebracht<sup>72</sup>. Zusammen mit Agrippa war der divi filius in diesem Jahre Konsul (cos. VII). In dieser Eigenschaft und somit im Besitz von imperium consulare, erhielt er, entgegen der Annahme des größten Teils der Forschung, kein zusätzliches imperium. Sondern ihm als magistratischem Inhaber des imperium consulare und der entsprechenden auspicia für das Handeln domi und militiae wurden, wie es ausdrücklich bezeugt ist (Dio Cass. 53,12,1 ff.), durch SC und lex de provincia/provinciis — also formal 'republikanisch' durch Senat und Volk von Rom<sup>73</sup> als provincia consularis die Provinzen Gallien, Spanien, Syrien, Ägypten zugewiesen; darüber hinaus erhielt er das Recht, sein dem Amt des Konsuls inhärentes imperium militiae dort für zehn Jahre, also bis Ende 18 v.Chr., persönlich oder durch den Einsatz von legati pro praetore auszuüben, die somit unter seinen auspicia standen<sup>74</sup>. Die nicht Augustus zugesprochenen

heißt es zum Geburtstag des Augustus (23. September): qua die eum saeculi felicitas orbi terrarum rectorem edidit (Z. 14-16); zum 7. Januar (43 v.Chr.): qua die

primum imperium orbis terrarum auspicatus est (Z. 23-25).

<sup>72</sup> Siehe z.B. HOYOS, "Legal powers" (wie A.17), 18 ff.; F. MILLAR, "The Emperor, the Senate and the Provinces", in *JRS* 56 (1966), 156-166; DERS., "State and Subject: The Impact of Monarchy", in *Caesar Augustus. Seven Aspects* (wie A.2), 37-60, hier 45 ff.; GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 106-108. Vgl. demgegenüber BLEICKEN, *Zwischen Republik und Prinzipat* (wie A.28), 25 f., 86 ff.; DERS., "*Imperium*" (wie A.28), 128 f.; DERS., *Augustus* (wie A.4), 324 ff. mit 724 ff.; KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 83 ff.

<sup>73</sup> Vgl. dazu C.J. SIMPSON, "Reddita Omnis Provincia. Ratification by the People in January, 27 B.C.", in Studies in Latin Literature and Roman History VII, ed. by C. DEROUX (Brüssels 1994), 297-309; J.W. RICH — J.H.C. WILLIAMS, "Leges et Iura P.R. restituit: A New Aureus of Octavian and the Settlement of 28-27 BC", in NumChron 159 (1999), 169-213 (mit Taf. 20 und 21).

<sup>74</sup> Ein (kleiner dimensionierter) Präzedenzfall war der Konsul (II und III) Pompeius 55 und 52 v.Chr.: GIRARDET, "Pompeius" (wie A.36), 185-188.

Provinzen (derzeit Sardinia/Corsia, Sicilia, Africa, Achaea, Macedonia, Dalmatia, Asia, Bithynia/Pontus, Creta mit Cyrene) kamen als *provinciae populi Romani* unter das Regiment von Prokonsuln praetorischen bzw. (für Africa und Asia) konsularischen Ranges, also von ehemaligen Magistraten (*privati*), und diese erhielten, wahrscheinlich durch die in ihre alten Rechte wieder eingesetzten *comitia centuriata/tributa*, für ihre Aufgaben *imperium* und *auspicium*<sup>75</sup>; über die Verteilung der *provinciae* an die *privati cum imperio* konnte dann der Senat Jahr für Jahr mit dem Losverfahren (*sortitio*) entscheiden<sup>76</sup>.

Weder die direkten Aussagen der Quellen zu diesem Vorgang noch die rechtlichen und historischen Voraussetzungen bieten somit auch nur den geringsten Anlaß, eine Kumulation von — angeblich nur noch rein zivilem — *imperium consulare* 

<sup>75</sup> Suet. Aug. 40,2: comitiorum quoque pristinum ius reduxit; Dio Cass. 53,21,6 f. Dazu zuletzt RICH — WILLIAMS (wie A.73), 200 f. — Nach meiner Kenntnis berichtet keine einzige antike Quelle darüber, wie diese Promagistrate, die privati cum imperio waren, das Amt erhielten. Vgl. aber Strab. 3,4,20, p.166; sodann vor allem 17,3,25, p.840, wo die vom Senat durch sortitio verteilten Provinzen als solche "des Volkes" bezeichnet werden und wo gesagt ist, daß "das Volk" die Prokonsuln "entsendet"; Tac. Ann. 13,4,2: provinciae publicae; auch Cassius Dio bezeichnet diese noch als Provinzen "des Volkes": Dio Cass. 53,14,5 und 15,1; 55,28,1. Ich habe aus diesen Stellen den Schluß gezogen, daß es das 'Volk' ist, das die Prokonsuln durch Wahl ins Amt bringt. Das Problem bedürfte einer genaueren Untersuchung, bei der man in jedem Falle scharf zwischen Vergabe des imperium und Vergabe der provincia als zwei verschiedenen Akten unterscheiden muß. — Es sind auch Prokonsuln ohne auspicia bezeugt; dazu unten 209 ff. — Zu imperium/auspicium vgl. A. KEAVENEY, "Sulla Augur. Coins and Curiate Law", in AJAH 7 (1982), 150-171, bes. 158 ff. und Appendix: "The lex curiata de imperio, the auspices and the religious ceremonial of the consul", 161-164.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Zur 'Provinzenteilung' 27 v.Chr.: Strab. 3,4,20, p.166 und 17,3,25, p.840; Dio Cass. 53,12; vgl. Suet. Aug. 47. Darüber siehe zuletzt MILLAR, "'Senatorial' Provinces" (wie A.2), passim; Kommentar zu Cassius Dio von J.W. RICH (Ed.), Cassius Dio. The Augustan Settlement (Roman History 53-55, 9) (Warminster 1990), 140 ff. — Das Bild der Provinzenverwaltung: Dio Cass. 53,13 ff.; dazu RICH, a.a.O., 143 ff. — Rolle des Senates: R.J.A. TALBERT, The Senate of Imperial Rome (Princeton 1984), 392 ff. — Zur sortitio: MOMMSEN, StR (wie A.15), II 1, 249 ff.; B.E. THOMASSON, Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus I (Lund 1960), 16 ff.; TALBERT, a.a.O., 207 f., 348 ff.; RICH, a.a.O. — Zum Problem von imperium und auspicia der Prokonsuln s. u. 209 ff.

und — militärischem — *imperium 'proconsulare'* zu konstruieren<sup>77</sup>, geschweige denn das *imperium* des Augustus für *'maius'* in Bezug auf die Kommandogewalt anderer Amtsträger *militiae*, der Prokonsuln, zu erklären. Indessen besaß der *princeps*, solange er Konsul war, wie jeder andere Konsul selbstverständlich das traditionelle Recht<sup>78</sup>, nach Maßgabe der politischen Umstände im Zusammenwirken mit dem Senat bzw. durch *senatus consultum* ermächtigt<sup>79</sup> zum einen jede Provinz zu betreten und hier nötigenfalls *imperium* (*consulare*) auszu- üben<sup>80</sup>, zum anderen beispielsweise brieflich durch das 'Medium' der Statthalter den Provinzialen (oder auch den Statthaltern selber) Weisungen zu erteilen. Dies dokumentiert u. a. die Inschrift von Kyme mit einem Edikt der beiden Konsuln Augustus und Agrippa aus dem Jahre 27 v.Chr.<sup>81</sup> Adressaten

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Auch kein *imperium extraordinarium* für Augustus (so aber BLEICKEN, *Augustus* [wie A.4], 328; vgl. 544!); ebenfalls kein *proconsulare imperium*, gar noch Kumulation von 10 *imperia* (so aber BLEICKEN, *Augustus* [wie A. 4], 326).

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. Kunkel/Wittmann (wie A.29), 311-318, 379 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Zur Rolle des Senates seit 27 v.Chr., die doch viel bedeutender gewesen sein dürfte, als dies nach den zumeist späten Quellenzeugnissen erscheint, siehe F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World* (London <sup>2</sup>1992), 341 ff.; TALBERT, *Senate* (wie A.76), z.B. 163 ff., 392-407; DERS., "Augustus and the Senate", in *Greece and Rome* 31 (1984), 55-63; P.A. BRUNT, "The Role of the Senate in the Augustan Regime", in *CQ* 34 (1984), 423-444.

<sup>80</sup> Siehe nur Cic. Att. 8,15,3: ... cum imperio sunt... ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias; wichtig dazu O. KARLOWA, "Intra pomerium und extra pomerium", in Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Heidelberg 1896), 82 f. — Cic. Phil. 4,9: Omnes... in consulis iure et imperio debent esse provinciae, sc. selbstverständlich zusammen mit dem Senat.

<sup>\*\*</sup>Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bd. 5: Die Inschriften von Kyme, hrsg. von H. Engelmann (Bonn 1976), Nr. 17; V. Ehrenberg/A.H.M. Jones, Documents illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius (Oxford <sup>2</sup>1955), im folgenden: EJ, Nr. 365; R.K. Sherk, Roman Documents from the Greek East (Baltimore 1969), Nr.61 (313 ff.). — Dazu der Kommentar von Sherk, 315 ff., bes. 317 f., sowie Millar, "State and Subject" (wie A.72), 51 f., und jetzt A. Giovannini, "Les pouvoirs d'Auguste de 27 à 23 av. J.-C. Une relecture de l'ordonnance de Kymè de l'an 27 (IK 5, n° 17)", in Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 124 (1999), 95-106, bes. 105 f. — Ältere Beispiele für Briefe von Konsuln mit SC an Prokonsuln im Auftrag des Senats, verbunden mit der Aufforderung, das jeweilige SC zu vollziehen: Sherk, Documents, Nr. 21,1 und 13

des Ediktes sind nicht die Prokonsuln, sondern die Städte und allgemein die Einwohnerschaft aller Provinzen (Z.4 und 7 f.). Und wenn im lateinischen Teil der Inschrift der Prokonsul [L.?] Vinicius von Asia das Edikt (Z.14 f.) ein iussum Augusti Caesaris nennt (und dabei Agrippa 'vergisst'), so bezieht sich auch dieser Ausdruck nicht auf den Prokonsul, sondern auf die Provinzialen (bzw. die Magistrate von Kyme), denen etwas 'befohlen' wird. Hinweise auf andere Edikte und Briefe des Augustus aus den Jahren seit 27 v.Chr. bis an das Ende seiner Regierungszeit 14 n.Chr. wird man ebenfalls in diesem Sinne verstehen dürfen<sup>82</sup>: sie waren keine aus eigener Machtvollkommenheit des Prinzeps formulierten Befehle an Prokonsuln; sie waren vielmehr, auch wenn dies nicht eigens hervorgehoben wurde (bzw. nicht überliefert ist), jeweils das Ergebnis von Beratungen mit dem Senat, waren formell als im Auftrag des Senates erfolgende Verlautbarungen abgefaßt<sup>83</sup>, und sie haben, wenn Augustus Konsul war, auch den Mitkonsul des Prinzeps genannt.

Mit imperium 'maius' gegenüber den Prokonsuln haben solche Maßnahmen und Verfahrensweisen nichts zu tun, es sei

Vgl. zu dieser Praxis auch die Inschrift V von Kyrene aus dem Jahre 4 v.Chr., unten 207 ff. Ferner aus dem Jahre 7 n.Chr. das Fragment eines SC, welches die amtierenden Konsuln beauftragt, 'zu schreiben' (an wen, läßt sich leider nicht sagen): *Inscr.Ital.* X 1 Nr. 64.

ff. (vgl. Nr. 20 col. I A 1 ff., II E 4 f.: die Konsuln Sulla und Q. Caecilius Metellus Pius 80 v.Chr.); Nr. 22,14 ff. (28 ff.); Nr. 38,11 ff.

<sup>82</sup> Siehe z. B. SEG 41 (1991), Nr. 971 von 23/21 v.Chr.; dazu G. Alföldy, "Epigraphische Notizen aus Kleinasien I. Ein beneficium des Augustus in Ephesos", in Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 87 (1991), 157-162 (Inschrift des Prokonsuls Sext. Appuleius 23/21 v.Chr.), hier 160-162 Hinweise auf weitere Quellen und auf den politischen Kontext der Restituierungsmaßnahmen des Augustus. — EJ Nr. 317, 18 f.: im Brief eines Prokonsuls der augusteischen Zeit ist ein Brief des Konsuls Augustus 26 v.Chr. an Chios erwähnt, sicher formal in der gleichen Weise mit Hinweis auf SC im Begleitschreiben und Nennung des Mitkonsuls. — An einen legatus: Ann. Épigr. 1976, Nr.653; SEG 26 (1976/77), Nr.1392. — Zum Problem von Anweisungen (mandata) an Prokonsuln seit Augustus (gemäß Dio Cass. 53,15,4 f.) MILLAR, "State and Subject" (wie A.72), 47 ff.; V. MAROTTA, Mandata Principum (Torino 1991), 60 ff., 81 ff., 94 (hier allerdings mit A.66 im Banne der These vom imperium 'maius' des Augustus).

denn, man interpretierte - entgegen dem ursprünglichen Verständnis von imperium 'maius' als übergeordnete Befehlsebene<sup>84</sup> — die traditionellen konsularischen Prärogativen in diesem Sinne<sup>85</sup>. Jedoch: der Unterschied zwischen dem Prinzeps als Konsul und den Prokonsuln lag nicht in der Natur ihres imperium begründet: beide hatten militiae das imperium consulare. Entscheidend war, daß Augustus, der seine militärischen provinciae als ein magistratus kommandierte (teils persönlich, teils durch legati), jederzeit, solange er magistratus war und als solcher imperium domi besaß, das Recht und die Möglichkeit hatte, durch Anwendung der nur domi bzw. intra pomerium wirksamen konsularischen Prärogativen zusammen mit dem Senat überall im Reich auch mit Weisungen an Prokonsuln einzugreifen. Die Prokonsuln hingegen waren ausnahmslos privati cum imperio (consulari) mit zeitlich und räumlich eng begrenztem Wirkungsfeld (provincia)86, und domi waren sie nicht handlungsfähig, da sie - anders als der magistratus Augustus — bei Überschreiten des pomerium entsprechend der bekannten Verfassungsregel (Cic. Fam. 1,9,25) auf der Stelle ihr imperium verloren hätten.

### b) im Jahre 23 v. Chr.

An der geschilderten Situation hat sich bis 23 v.Chr. nichts geändert: Augustus war — ziemlich unrepublikanisch — Jahr für Jahr Konsul (cos. VIII-XI), also magistratus mit imperium consulare sowohl domi als auch militiae. Um die Mitte des Jahres aber legte er das Konsulat nieder. Er tat dies sicherheitshalber extra pomerium (Dio Cass. 53,32,3) — sonst wären sein für den Besitz der provincia/provinciae entscheidendes imperium

<sup>86</sup> Zu der Frage, ob die Prokonsuln für ihre Amtsführung (u.a. auch Kriegführung) die *auspicia* besaßen, s. u. 209 ff.

 $<sup>^{84}</sup>$  S. o. Teil II 3 a und c zu den (gescheiterten) Anträgen von 57 und 43 v.Chr.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> So etwa (unter Hinweis auf Last 160) P.A. BRUNT, "Roman Constitutional Problems" (Rez. zu A.H.M. JONES, *Studies in Roman Government and Law* [Oxford 1960]), in *CR* 12 (1962), 70-73, hier 70 f. Ähnlich für die Neuregelung des Jahres 23 v.Chr. (dazu unten b) BLEICKEN, *Augustus* (wie A.4), 352.

militiae und seine auspicia erloschen<sup>87</sup>. Auf die rechtliche Qualität seines imperium über die ihm 27 v.Chr. für zehn Jahre (bis Ende 18 v.Chr.) durch SC und Gesetz zugewiesenen provinciae hatte dieser Schritt daher keinerlei Einfluß<sup>88</sup>: es war und blieb das imperium consulare, das er jetzt militiae nur nicht mehr als magistratus, sondern ex consulatu/magistratu und pro magistratu innehatte<sup>89</sup>. Damit war Augustus ein Prokonsul. Das hätte man indessen bis vor kurzem nur als eine — plausible — Vermutung äußern können. Doch inzwischen liegt, nach dem überraschenden Neufund (1999) einer Bronzetafel mit zwei Verfügungen des Augustus aus dem Jahre 15 v.Chr., zum ersten Male der dokumentarische Beweis dafür vor, daß der princeps nicht nur Prokonsul war, sondern auch den Titel proconsul geführt hat. Die Inschrift lautet folgendermaßen<sup>90</sup>:

Imp(erator) Caesar divi fil(ius) Aug(ustus) trib(unicia) pot(estate) *VIII{I}* et pro co(n)s(ule) dicit:

 GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 116 mit A.133 und 134.
 Dies und das Folgende bei GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 109 f., 116-118. Vgl. demgegenüber z.B. WICKERT, "Princeps" (wie A.28), 2270-2278; DE MARTINO, Storia IV 1 (wie A.26), 179-192; BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 26, 93 ff.; DERS., "Imperium" (wie A.28), 130 f.; DERS., Augustus (wie A.4), 345-354 (bes. 352 f.) mit 728 ff. — Wichtig wiederum und weiterhin die Ausführungen von PELHAM, "'Imperium' of Augustus" (wie A.30), bes. 36-45.

89 Zu ex consulatu/magistratu = auf der Rechtsgrundlage des Konsulats/der Magistratur (und nicht zeitlich 'nach') siehe GIOVANNINI, Consulare Imperium (wie A.32), 79 ff. — EDER, "Augustan Principate" (wie A.29), 110 f. mit der Ansicht, Augustus sei durch die Niederlegung des Konsulats 23 v.Chr. ein privatus geworden. Doch auch der (prorogierte) Promagistrat ist ein Magistrat: MOMMSEN, StR (wie A.15), II 243; GIOVANNINI, Consulare Imperium (wie A.32), 31-56.

90 Erstveröffentlichung, allerdings mit fehlerhaftem Text, von J.A. BALBOA DE PAZ, "Un edicto del emperador Augusto hallado en El Bierco", in Estudios Bercianos 25 (Nov. 1999), 45-53. — G. Alföldy hat mir liebenswürtigerweise das Manuskript seines großen, mit korrigiertem Text arbeitenden Aufsatzes zugeschickt, der inzwischen in ZPE 131 (2000), 177-205, erschienen ist. Ich zitiere den von ihm hergestellten Text. — Vgl. die Bemerkung des Cassius Dio (53,17,4), die principes hätten sich seit Augustus bei Aufenthalten extra pomerium als ἀνθύπατοι bezeichnet.

Castellanos Paemeiobrigenses ex gente Susarrorum desciscentibus ceteris permansisse in officio cognovi ex omnibus legatis meis, qui Transdurianae provinciae praefuerunt, itaque eos universos immunitate perpetua dono, quosq(ue) agros et quibus finibus possederunt Lucio Sestio Quirinale leg(ato) meo eam provinciam optinente{m}, eos agros sine controversia possidere iubeo.

Castellanis Paemeiobrigensibus ex gente Susarrorum, quibus ante ea immunitatem omnium rerum dederam, eorum loco restituo castellanos Aiiobrigiaecinos ex gente Gigurrorum volente ipsa civitate eosque castellanos Aiiobrigiaecinos omne (sic) munere fungi iubeo cum Susarris.

Actum Narbone Martio XVI et XV K(alendas) Martias M(arco) Druso Libone Lucio Calpurnio Pisone co(n)s(ulibus).

Seit Mitte 23 v.Chr. also war Augustus Prokonsul. Er wurde nach dem Rücktritt vom Konsulat allerdings mit Privilegien ausgestattet, die ihm eine allen anderen Prokonsuln überlegene Rechtsposition garantierten. Der durch die Niederlegung des Konsulats eingetretene Verlust von konsularischen Rechten und Möglichkeiten der Einflußnahme domi wurde nämlich u. a. in der Weise ausgeglichen, daß er durch SC das Privileg erhielt (Dio Cass. 53,32,5), wie ein Konsul das pomerium zu überschreiten, ohne — im Gegensatz zum Prokonsul — die auspicia und das imperium militiae zu verlieren. Das eröffnete ihm einerseits die Möglichkeit, durch Einsatz anderer Privilegien — wie der 23 v.Chr. verliehenen tribunicia potestas, des ius primae relationis und des konsularischen imperium domi u. a. für die Einberufung und Leitung des Senates zu jeder ihm

genehmen Zeit — intra pomerium politisch zu handeln<sup>91</sup>. Andererseits aber bedeutete das Pomerium-Privileg nicht mehr und nicht weniger, als daß die zeitliche Dauer seines imperium consulare militiae in sein Belieben gestellt, seine militärische Kommandogewalt (auspicia und imperium) folglich potentiell lebenslänglich war<sup>92</sup>. Die Liktoren mußte er allerdings zunächst noch extra pomerium zurücklassen. Doch 19/18 v.Chr., nach der Rückkehr von seiner 'Inspektionsreise' durch östliche Provinzen (s. u. 203 ff.), erhielt er auf unbefristete Zeit das Privileg, auch intra pomerium zum Zeichen seiner vollen konsularischen Amtsgewalt domi in Begleitung der zwölf Liktoren aufzutreten, und es war daher nur konsequent, wenn ihm jetzt auch noch das zusätzliche Privileg erteilt wurde, auf einer sella curulis zwischen den Konsuln zu sitzen (Dio Cass. 54,10,5). Offenbar verfügte Augustus also von diesem Jahre an, ohne Konsul zu sein, sozusagen pro magistratu zusammen mit den für die Handlungsfähigkeit intra pomerium unabdingbaren auspicia93 auf Dauer — d.h. nur abhängig von seinem Willen,

<sup>91</sup> Ausgleich für Verluste im Bereich domi: das ius primae relationis im Senat (Dio Cass. 53,32,5; dazu C. NICOLET, "La Tabula Siarensis, la lex de imperio Vespasiani, et le jus relationis de l'empereur au Sénat", in Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'École Française de Rome 100 [1988], 827-866, hier 833 ff.); die tribunicia potestas (Mon.Anc. 10,1 mit 6,2; Dio Cass., a.a.O.; darüber MOMMSEN, StR [wie A.15], II 2, 869 ff.; BÉRANGER, Recherches [wie A. 24], 96 ff.; DE MARTINO, Storia IV 1 [wie A. 26], 169 ff. und zuletzt LACEY, Augustus [wie A.67], 100-116, 154-158; vgl. auch HURLET, Collègues [wie A.28], 321 ff.); das konsularische Recht der Einberufung und Leitung des Senates zu jeder Zeit (also imperium domi): Dio Cass. 54,3,3 (berichtet zum Jahr 22 v.Chr.; PELHAM, "Imperium" of Augustus" [wie A.30], 42 f.) und Lex de imperio Vespasiani II. — Zum Ganzen vgl. PELHAM, a.a.O., 37 ff.; KIENAST, Augustus (wie A.5), 104 ff.; RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 169 f., 176; E. NOÈ, Commento storico a Cassio Dione LIII (Como 1994), 228-230; BLEICKEN, Augustus (wie A.4), 351 ff. mit 729 und 730.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Dies wird in der Forschung im allgemeinen nicht gesehen oder unterschätzt: so z.B. WICKERT, "Princeps" (wie A.28), 2271 (Befreiung von "lästigen Formalitäten" beim Überschreiten des Pomeriums); KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 105 f.; BLEICKEN, *Augustus* (wie A.4), 352 f.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. dazu F. HURLET, "Le monopole dynastique du triomphe: un signe de la supériorité auspicale de la *Domus Augusta*"; im Druck — ich danke dem Autor sehr herzlich für die Zusendung des Manuskriptes!

die Privilegien beizubehalten oder auf sie zu verzichten — über sämtliche Komponenten des konsularischen *imperium domi*<sup>94</sup>. Zur gleichen Zeit, so scheint es, wurde die seit dem Diktator Caesar beobachtbare, nur wenige Ausnahmen zeigende Praxis, den Konsuln keine außeritalische *provinciae* zu geben und auf diese Weise zu verhindern, daß sie ihr verfassungsmäßiges *imperium militiae* ausübten, auf Veranlassung des Augustus durch Gesetz zu geltendem Recht erhoben: fortan — und nicht schon seit Sulla — war das *imperium* der Konsuln tatsächlich rein zivil<sup>95</sup>, und nur noch Augustus selber war nunmehr der einzige Mensch in der römischen Welt, der legal sowohl *domi* als auch *militiae* das *summum imperium* innehatte<sup>96</sup>. Erst jetzt, nach 19/18 v.Chr., und mit der Feier des neuen Saeculums 17 v.Chr. begann der Prinzipat im eigentlichen Sinne<sup>97</sup>.

Doch der bloße Besitz des *imperium (consulare) militiae*, wie ihn die Neuregelung des Jahres 23 v.Chr. garantierte, sicherte noch nicht den dauerhaften Machterhalt: es gibt in der Zeit der Republik zahlreiche Beispiele für Promagistrate als Inhaber des *imperium militiae*, die, ohne *provincia*, praktisch machtlos *extra pomerium* stehend auf den Triumphbeschluß des Senates oder auf eine neue *provincia* warteten (z.B. L. Licinius Lucullus 66-63 v.Chr.; Q. Caecilius Metellus 'Creticus' 66/65-62 v.Chr.; Q. Marcius Rex 66/65-61 v.Chr. ohne Erfolg; Cn.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Dazu GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 118-121. — Zudem hatte er offensichtlich auch konsularische Rechte für Regierungsakte *extra pomerium*, aber innerhalb Italiens erhalten: siehe nur EJ Nr.282 und 283.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Zum wahrscheinlichen politisch-historischen Kontext des von Cassius Dio zum Jahre 27 v.Chr. mitgeteilten Gesetzes (Dio Cass. 53,14,2; vgl. Suet. *Aug.* 36,1) siehe GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 111-121, bes. 115 ff.

<sup>96</sup> Es bleibt allerdings zu erwägen, ob nicht später vielleicht Mitglieder der herrscherlichen domus — wie Drusus d. Ä. (cos. 9 v.Chr.: gleichzeitig mit Germanien als provincia consularis?), Tiberius (cos. II in 7 v.Chr.: mit provincia consularis Germanien?), C. Caesar (cos. 1 n.Chr.: gleichzeitig mit provincia consularis 'Stabilisierung der Ostgrenze'?), Germanicus (cos. I in 12 n.Chr.: mit provincia consularis Germanien? cos. II in 18 n.Chr.: mit provincia consularis 'Ostpolitik'?) — von dieser Neuregelung dispensiert worden sind.

97 GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 125 f.

Pompeius Magnus 62/61 v.Chr.; C. Pomptinus 59-54 v.Chr.; M. Tullius Cicero 49-46 v.Chr. ohne Triumph). Deshalb kam es für Augustus noch darauf an, seine *provincia/provinciae* und damit faktisch die Verfügungsgewalt über den größten Teil des römischen Militärpotentials zu verlängern, die wegen des Gesetzes von 27 v.Chr. nach zehn Jahren automatisch mit Ablauf des Jahres 18 v.Chr. zu Ende sein würde: genau dies, die Prorogation der *provincia/provinciae* — nicht aber eine solche des *imperium*, die ja durch das Pomerium-Privileg nicht mehr notwendig war<sup>98</sup> — ist im Jahre 18 v.Chr. für fünf Jahre ab 17 v.Chr. und dann später immer wieder mit Wirkung bis zum Lebensende 14 n.Chr. offensichtlich problemlos geschehen<sup>99</sup>. Mit anderen Worten: prorogiert wurde nicht das *imperium* als solches<sup>100</sup>, sondern nur, in Gestalt der *provinciae*, die staatsrechtlich abgesicherte Möglichkeit, *militiae* das *imperium* anzuwenden.

#### c) Imperium 'maius'?

War das *imperium militiae* des Augustus nun aber auch wenn nicht schon seit 27 v.Chr., so doch von 23 v.Chr. an *'maius'* in Bezug auf die Prokonsuln, die vom Senat in die nicht zur *provincia* des Augustus gehörenden Provinzen entsandt wurden? War oder wurde der Prinzeps jetzt gleichsam Dienstvorgesetzter der Prokonsuln, war oder wurde er 'Generalissimus' des Imperiums?<sup>101</sup> Die Antwort der Forschung ist praktisch einstimmig:

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Die Forschung spricht hingegen bisher durchgängig von einer Prorogation des *imperium*: so etwa PELHAM, "'Imperium' of Augustus" (wie A.30), 27-31; KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 113, 119 f.; GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 120; BLEICKEN, *Augustus* (wie A.4), 368 f.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Dio Cass. 54,12,4: 18 v.Chr. für fünf Jahre bis 13 v.Chr.; dann Dio Cass. 53,16,2 für 12-8 v.Chr. (mit Hinweis auf die weiteren Verlängerungen); Dio Cass. 55,6,1 für 7 v.Chr. bis 3 n.Chr; Dio Cass. 55,12,3 für 4 bis 13 n.Chr.; Dio Cass. 56,28,1 ab 14 n.Chr. für weitere 10 Jahre. — Zu den *domi* wirksamen Privilegien, wie *tribunicia potestas* etc., siehe zusammenfassend BÉRANGER, *Recherches* (wie A.24), 96 ff.; LACEY, *Augustus* (wie A.67), 100 ff., 154 ff.

Damit korrigiere ich meine in "Entmachtung" (wie A.30), 120 formulierte Ansicht, das *imperium* sei verlängert worden.

WICKERT, "Princeps" (wie A.28), 2271; KIENAST, Augustus (wie A.5), 333 ("so etwas wie ein Reichsfeldherr").

das *imperium* des Prinzeps war bzw. wurde jetzt förmlich 'maius' <sup>102</sup>. Man stützt sich dafür auf ein sehr spätes Quellenzeugnis. "That Augustus received *imperium maius* is explicitly stated by Dio, ought never to have been doubted and is confirmed, if that were needed, by the five edicts found at Cyrene", so R. Syme<sup>103</sup>, und dies gilt, mit gewissen Differenzierungen, bis heute nahezu unangefochten.

Cassius Dio teilt zum Jahre 23 v.Chr. mit (53,32,5), der Senat habe Augustus u.a. das Privileg erteilt<sup>104</sup>, "im Untertanengebiet eine höhere Amtsgewalt zu haben als die dort jeweils Amtierenden" (καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν). Der Prinzeps und Prokonsul wäre demnach durch Senatsbeschluß reichsweit zu einer den Statthaltern, d.h. den vom Senat bestellten Prokonsuln, übergeordneten Instanz geworden — sein *imperium* wäre also für 'maius' erklärt worden. Die Terminologie des Cassius Dio gibt nun allerdings, wenn es um staatsrechtliche Feinheiten geht, leider Anlaß zu Bedenken<sup>105</sup>. Zweifel an der Richtigkeit dessen, was

<sup>102</sup> So z.B. SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 336 mit A.2; WICKERT, "Princeps" (wie A.28), 2271 f.; BÉRANGER, Recherches (wie A.24), 87 ff.; E.T. SALMON, "The Evolution of Augustus' Principate", in Historia 5 (1956), 468 ff.; DE MARTINO, Storia IV 1 (wie A.26), 178 ff.; O'NEAL, "Maius Imperium" (wie A.26), 394 ("There seems little reason to doubt that Augustus had maius imperium both de iure and de facto"); KIENAST, Augustus (wie A.5), 105 ff.; HOYOS, "Legal powers" (wie A.17), 31 ff.; BRUNT, "Role" (wie A.79), 433; RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 170; EDER (wie A.29), 108 f.; NOÈ, Commento (wie A.91), 231; LACEY, Augustus (wie A.67), z.B. 100, 110, 134. — Vgl. differenzierter BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 98, 104; DERS., "Imperium" (wie A.28), 130 f. (der Sache, nicht der Form nach 'maius'); DERS., Augustus (wie A.4), 352. Ähnlich HURLET, Collègues (wie A.28), 290-294.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 336 A.2.

Vgl. RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 169 f.; NOÈ, Commento (wie A.91), 230 f

<sup>105</sup> Vgl. die Behauptung des Cassius Dio (fälschlich zum Jahre 4 n.Chr.), Augustus habe einen Zensus mit der ἀνθύπατος ἐξουσία (55,13,5) durchgeführt, d.h. mit imperium 'proconsulare'. Dazu Augustus selbst in Mon.Anc. 8: der 1. Zensus als Konsul zusammen mit Agrippa 28 v.Chr.; der 2. Zensus allein im Jahre 8 v.Chr. — consulari cum imperio; der 3. Zensus zusammen mit Tiberius im Jahre 14 n.Chr. — consulari cum imperio.

er mitteilt, sind daher dem Verdikt von R. Syme zum Trotz höchst angebracht, wie denn auch die Frage durchaus noch nicht entschieden ist (dazu unten in Kap. 2), ob die Edikte von Kyrene wirklich ein förmliches imperium 'maius' des Prinzeps bestätigen. Als Beispiel für die Unzuverlässigkeit der Terminologie des Cassius Dio hier mag der Hinweis genügen (weiteres s. u. in Teil IV 1), daß der Historiker zum Jahre 13 v.Chr. behauptet (Dio Cass. 54,28,1), Agrippa sei von Augustus mit einer den Provinzstatthaltern überlegenen Amtsgewalt ausgestattet worden, also (ebenfalls) mit imperium 'maius'. Das Fragment der Rede des Augustus zum Begräbnis Agrippas 12 v.Chr. läßt hingegen keinen Zweifel daran zu, daß Agrippas imperium für aequum in Bezug auf die Statthalter (Prokonsuln) erklärt worden ist106. Da wir aber für die Angaben des Cassius Dio zum Jahre 23 v.Chr. keine vergleichbare Kontrollinstanz besitzen, kann vielleicht ein Überblick über die politische Praxis der Folgezeit weiterhelfen.

2) Augustus und die Prokonsuln seit 23 v.Chr.: die Praxis

— Gegen Ende des Jahres 23 oder eher Anfang 22 v.Chr. fand in Rom ein Verfahren gegen den ehemaligen Prokonsul von Macedonia, M. Primus, statt, weil dieser (wohl 24/23 v.Chr.) ohne Erlaubnis des Senates außerhalb seiner durch den Senat besetzten Provinz Krieg geführt hatte (Dio Cass. 54,3,2 f. zu 22 v.Chr.). Die Datierung ist bekanntlich umstritten 107. Viel spricht dafür, daß der Prozeß nach der Neuregelung des Rechtsstatus des Augustus Mitte 23 v.Chr. und nach dem gegen Ende des gleichen Jahres eingetretenen Tode des M. Marcellus, Neffen und Schwiegersohns des Prinzeps, angesetzt

Vgl. jedoch RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 167 f., 188 f., 206; NOÈ, Commento (wie A.91), 225 f. — Siehe auch unten Teil IV 1.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Prokonsulat des M. Primus jedenfalls vor 22 v.Chr.: B. THOMASSON, Laterculi Praesidum I (Göteborg 1984), 179 Nr. 3. — Zum Prozeß und zum Datierungsproblem: S. JAMESON, "22 or 23?", in Historia 18 (1969), 204-229; TALBERT, Senate (wie A.76), 460; BLEICKEN, Augustus (wie A.4), 345 f. mit 728 (für 23 v.Chr.).

werden darf <sup>108</sup>. Auffallend ist das Verhalten des Augustus. Primus hatte angegeben, der Prinzeps selber, dann auch (der inzwischen wohl verstorbene) Marcellus habe ihn zu diesem Krieg autorisiert. Augustus begab sich, ohne vorgeladen zu sein, in die Gerichtsverhandlung und stellte dies mit Entschiedenheit in Abrede. Ob nun der Wahrheit entsprechend oder nicht: man kann die Intervention politisch als eine demonstrative Absage an die Vorstellung werten, er habe *imperium 'maius'* im Sinne eines vom Senat unabhängigen Weisungsrechts gegenüber Prokonsuln <sup>109</sup> besessen oder beansprucht — eine Erklärung, die ebenso auf die Zeit vor wie auf die Zeit nach der Neuregelung berechnet gewesen sein dürfte.

— Der Prokonsul Augustus, pro magistratu und ex consulatu sowohl domi als auch militiae privilegiert im Besitz von imperium consulare, begab sich auf eine 'Inspektionsreise', die ihn von Herbst 22 bis 19 v.Chr. durch die ihm nicht unterstehenden Provinzen Sicilia, Achaea, Bithynia/Pontus, Asia in 'seine' Provinz Syria führte (Dio Cass. 54,6 f.). Die Quellenlage ist für die Frage, ob er durch den Senat mit Amtshandlungen in den genannten Provinzen beauftragt war und welche Prokonsuln dort (mit Ausnahme natürlich von Syria, dessen Prokonsul Augustus war) amtierten, höchst ungünstig. Nichts spricht aber gegen die Annahme — vielmehr spricht die ansonsten immer zu beobachtende skrupulöse Einhaltung traditioneller ('republikanischer') Formen durch den Prinzeps<sup>110</sup> sehr dafür —, daß

ein entsprechender Senatsauftrag vorgelegen hat, vielleicht in

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> BADIAN, ""Crisis Theories"" (wie A.28), bes. 19 f., 22 f., 35 f. — Zu den Nachrichten über Marcellus und eventuellen dynastischen Plänen des Augustus siehe jetzt H. BRANDT, "Marcellus 'successioni praeparatus'? Augustus, Marcellus und die Jahre 29-23 v.Chr.", in *Chiron* 25 (1995), 1-17.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Entgegen den von Caesar 59 v.Chr. im Repetundengesetz (erneut) festgelegten Prinzipien, nach denen ein Statthalter seine Provinz nur mit einem Votum der Volksversammlung oder des Senates verlassen und außerhalb der Grenzen Krieg führen darf. Dazu M. GELZER, *Caesar, der Politiker und Staatsmann* (Wiesbaden <sup>6</sup>1960), 84 f. — S. oben A.62.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Dazu K.M. GIRARDET, "'Traditionalismus' in der Politik des Oktavian/Augustus — mentalitätsgeschichtliche Aspekte", in *Klio* 75 (1993), 202-218

der Weise, daß Augustus ermächtigt wurde, d.h. die *provincia* erhielt, *pro magistratulpro consule* amtierend neben den jeweiligen Prokonsuln bei Bedarf ordnungspolitische Maßnahmen zu treffen<sup>111</sup>. Oder darf man aus dem Fehlen von (sicheren) Quellenzeugnissen zu den Statthaltern<sup>112</sup> den Schluß ziehen, daß für die Zeit der Reise des Augustus in den genannten Provinzen keine Prokonsuln amtierten? Das geht vielleicht zu weit. Die bezeugten Aktivitäten des Prinzeps in den Provinzen der Prokonsuln lagen jedenfalls außerhalb des Rahmens der üblichen statthalterlichen Aufgaben<sup>113</sup>: er war Prokonsul, aber nicht Statthalter dieser Provinzen in Konkurrenz zu dortigen Prokonsuln<sup>114</sup>. Deshalb dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß er, von seiner alles und alle überragenden *auctoritas* einmal abgesehen, die Aufgaben seiner definierten *provincia*<sup>115</sup> ohne

111 Dio Cass. 54,6,1: κατάστασις, und 7,5: Ordnungspolitik. — Vgl. RICH (Ed.), *Cassius Dio* (wie A.76), 179 f. — U.a. gehörte wohl auch *cura annonae* zu seiner aktuellen *provincia*: *Mon.Anc.* 5, 2; Suet. *Aug.* 37 und 41,2; Dio Cass. 54,1,4. — Augustus mit dem Titel 'Prokonsul': oben bei A.90.

Sizilien: Gründung von Veteranenkolonien (Dio Cass. 54,7,1; Mon.Anc. 28,1), dazu R.J.A. Wilson, Sicily under the Roman Empire (Warminster 1990), 35-45. Statthalter: Thomasson, Laterculi I (wie A.107), Nr. 1: vielleicht L. Mussidius als procos. in 21 v.Chr.; 1 Nr. 2: vielleicht procos. (Cornelius) Sisenna 20 v.Chr. — Achaea ebd. 189: niemand bezeugt. — Bithynia ebd. 243: niemand bezeugt; Plin. Ep. 10,79 f. mit Hinweis auf ein edictum divi Augusti; Plin. Ep. 10,83 f.: Regelung des Augustus in Nicaea/Bithynien auf der Basis einer — in Rom vom Senat getroffenen? — Grundsatzentscheidung, die für alle Provinzen gelten sollte. — Asia ebd. 205 f.: alles unsicher; vielleicht Nr. 6: Potitus Valerius Messalla? vielleicht Nr. 7: Q. Aemilius Lepidus? — Augustus 19 v.Chr. in Pergamon/Asia (so Lacey, Augustus [wie A.67], 148)? Vgl. die Kistophoren mit der Legende COM(MUNE) ASIAE, einer sechssäuligen Tempelfassade und Inschrift ROM ET AUG sowie der Datierung nach der tribunicia potestas des Augustus: TR PO IV und V (RIC I² 505-6 mit pl.9).

<sup>113</sup> Siehe die Angaben oben in A.111 und 112.

Wie ja auch der Prokonsul Pompeius durch die *lex Gabinia* 67 v.Chr. und die *lex Manilia* 66 v.Chr. nicht zum konkurrierenden Statthalter oder gar zum 'Oberstatthalter' der östlichen Provinzen gemacht worden war: GIRARDET, "Pompeius" (wie A.36), 181-184; DERS., "Triumph" (wie A.45), *passim*.

als 'Bekämpfung der Piraterie' definierten *provincia* in sämtlichen Provinzen bis zu 50 Milien landeinwärts von der Küste *imperium* ausüben durfte, ohne daß damit die Statthalter zu seinen Untergebenen gemacht worden wären; gleiches gilt für die Implikationen *lex Manilia* 66 v.Chr.: GIRARDET, a.a.O.

imperium 'maius' und ohne Eingriffe in die 'ordentliche'

Geschäftsführung der Statthalter erfüllt hat.

— Zum Jahre 12 v.Chr. (?) überliefert Flavius Josephus (AJ 16,162-165) ein Edikt des Augustus über die Rechte der Juden in der von einem Prokonsul verwalteten Provinz Asia<sup>116</sup>: ein Dokument der Ausübung von imperium 'maius'? Das ist es sicher nicht. Der Prinzeps teilt mit, daß es sich um den Beschluß eines von ihm geleiteten 'Ratgebergremiums' (ἔδοξέ μοι καὶ τῷ ἐμῷ συμβουλίῳ [= consilium]) handelt, welcher sogar durch das Volk bestätigt worden ist (γνώμη δήμου 'Pωμαίων). Das consilium dürfte der ca. 18 v.Chr. eingeführte 'Staatsrat' aus ausgewählten Magistraten und Senatoren gewesen sein, eine Art verkleinertes Abbild des Gesamtsenates, mit dessen Hilfe Augustus — im vorliegenden Falle in seiner Eigenschaft als Inhaber der tribunicia potestas — die Senatssitzungen des Plenums vorbereitete (Suet. Aug. 35,3; Dio Cass. 53,21,3-5)<sup>117</sup>. Man wird also — wie auch bei allen anderen nicht so gut dokumentierten Edikten<sup>118</sup> — davon ausgehen können, daß entsprechend dem Votum dieses 'Staatsrates' 119 auch ein SC ergangen ist. Anschließend, vielleicht unter Leitung der amtierenden Konsuln, wurde offenbar ein bekräftigendes

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> EJ Nr. 314; M. PUCCI BEN ZEEV, Jewish Rights in the Roman World (Tübingen 1998), Nr. 22; Kommentar J.H. OLIVER, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri (Philadelphia 1989), 579-581; PUCCI, a.a.O., 238-256, darin zur Datierung 245, 238, 252.

Dazu auch Dio Cass. 56,28,2 f.: seit 13 n.Chr. gilt bereits der Spruch dieses consilium als SC. — Siehe die Kommentare von Noè, Commento (wie A.91), 166 f.; RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 154. Ferner J. CROOK, Consilium Principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian (Cambridge 1955), 8-20; MILLAR, Emperor (wie A.79), 268 f.; BRUNT, "Role" (wie A.79), 428; F. AMARELLI, Consilia Principum (Napoli 1983), 100 ff.; TALBERT, Senate (wie A.76), 167, 285 f.

<sup>118</sup> So etwa 6 v.Chr.: Brief des Augustus mit tr. pot. XVIII (also wohl verantwortlich für ein entsprechendes SC) an Knidos, mit Hinweis auf eine 'Anordnung' (προστάξας) an den Prokonsul Asinius Gallus — EJ Nr. 312; SHERK, *Documents* (wie A.81), Nr. 67; OLIVER, *Greek Constitutions* (wie A.116), Nr. 6. — BRUNT, "Role" (wie A.79), *passim*.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Zu einem weiteren, noch besser dokumentierten Beispiel für diese Verfahrensweise (Edikte von Kyrene) s. u. bei A.130.

iussum populi — eine lex — verabschiedet, vielleicht aber auch ein plebiscitum, herbeigeführt durch Augustus selber mit der tribunicia potestas, und dies dann natürlich wiederum im Auftrag des Senates; denn quae tum per me geri senatus voluit, per

tribuniciam potestatem perfeci (Mon.Anc. 6,2)120.

— Wohl ebenfalls 12 v.Chr. (vielleicht aber auch schon 30/29 v.Chr.) hat nach Flavius Josephus der 'Caesar' (=Imperator Caesar/Augustus?) an den Prokonsul (C.) Norbanus Flaccus über jüdische Rechte in Asia geschrieben, die garantiert sein bzw. bleiben sollen (Ἰουδαῖοι ὅσοι ποτ' οὖν εἰσίν, [οτ] δι'ἀρχαίαν συνήθειαν εἰώθασιν χρήματά τε ἱερὰ φέροντες ἀναπέμπειν ἀκωλύτως τοῦτο ποιείτωσαν εἰς Ἱεροσόλυμα)<sup>121</sup>. Auf diesen Brief nimmt ein Schreiben des angesprochenen Prokonsuls an Magistrate und Volk von Sardes Bezug; hier ist von einer 'Anordnung' des 'Caesar' die Rede (κελεύει), und der Brief des 'Caesar' wie auch der des Prokonsuls werden als 'Willensäußerung' gekennzeichnet (θέλομεν)<sup>122</sup>. Im gleichen Tenor ist ein weiteres Schreiben des Prokonsuls, diesmal an die Magistrate

121 Joseph. AJ 16,166 — EJ Nr.30; PUCCI, Jewish Rights (wie A.116), Nr.23.

Diskussion der Datierungsfrage: PUCCI, a.a.O., 259-261 für 12 v.Chr.

<sup>120</sup> Vgl. das Zollgesetz von Asia (62 n.Chr.), das in Z.92 f.=\$39, einem Bestandteil aus dem Jahre 17 v.Chr., als Quelle von Privilegien nennt: lex — plebei scitum — senatus consultum — (Entscheidungen) aufgrund (γάριν...) der trib. pot. des Augustus (ed. H. ENGELMANN/D. KNIBBE, in Epigraphica Anatolica 14 [1989], 26 und 103 ff.). Sollte Augustus etwa das Recht gehabt haben, autonom und direkt unter Berufung auf seine tr. pot. Entscheidungen zu treffen, die den gleichen Rang haben wie lex, plebei scitum, SC? Ich glaube nicht. Man kann den Hinweis des Gesetzes folgendermaßen verstehen: Gesetz, Plebiszit und SC sind Entscheide, die normalerweise durch die regulären Staatsorgane — Komitien, concilia plebis, der durch Magistrate mit ius habendi senatus befragte Senat zustande kommen. Die tribunicia potestas des Augustus erscheint in diesem Zusammenhang dann nicht als eine autonome zusätzliche 'Quelle' von Privilegien, sondern, auch sprachlich anders gefaßt — statt Dat. instr. Konstruktion mit adv. χάριν —, als 'Organ' zur Hervorbringung eines entsprechenden Entscheides, also (da die tr. pot. nicht zur Einberufung von comitia berechtigt) sei es eines Plebiszits, sei es eines SC. Statt die tr. pot. selbst mit den anderen Formen des Entscheides gleichzuordnen, würde das \u00e4 statt dessen die (elliptisch gedachte) Entscheidung, die mit ihrer Hilfe (χάριν) herbeigeführt wurde, anreihen.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Joseph. AJ 16,171 — EJ Nr.305; PUCCI, Jewish Rights (wie A.116), Nr.26.

von Ephesos, gehalten<sup>123</sup>. Nichts spricht gegen die Annahme, daß der Brief des 'Caesar', wie andere vergleichbare Schreiben auch, der gängigen Praxis folgend in aller Form durch ein SC autorisiert war. Für die Frage nach Manifestationen eines *imperium 'maius'* besagt im übrigen die Terminologie der griechischen Texte gar nichts: Objekt des 'Willens', der 'Anordnung', des 'Befehls' sind die Untertanen, nicht der Prokonsul.

— Die Kyrene-Edikte aus den Jahren 7/6 (I-IV) und 4 v. Chr. (V) sind wie für R. Syme, so auch für viele andere vor und nach ihm die dokumentarische Evidenz für ein *imperium 'maius'* des Augustus<sup>124</sup>, da Kyrene unter dem Regiment von Prokonsuln stand. In diesen Edikten<sup>125</sup> geht es um Probleme der provinzialen Gerichtsbarkeit (Edikt I), um Verteidigung einer Maßnahme des Prokonsuls P. Sextius Scaeva (Edikt II), um eine Regelung der Abgaben von Provinzialen mit neuerworbenem römischem Bürgerrecht (Edikt III), um prozeßrechtliche Bestimmungen über Verfahren zwischen Griechen (Edikt IV) und um Modalitäten des Repetundenverfahrens (Edikt V), die nicht nur in Kyrene, sondern im gesamten Untertanengebiet Gültigkeit erhalten sollten (V 75 ff.). — Einzelheiten brauchen hier nicht erörtert zu werden<sup>126</sup>. Entscheidend ist aus

123 Philo, Leg. 40 §315 — EJ Nr.306; ebenfalls κελεύει.

125 Text von Kyrene I-IV: EJ Nr.311; OLIVER, Greek Constitutions (wie A.116), Nr.8-11; Kyrene V: EJ Nr.311; SHERK, Documents (wie A.81), Nr.31; OLIVER, a.a.O., Nr. 12. — Dt. Übersetzung: H. FREIS, Historische Inschriften zur

römischen Kaiserzeit (Darmstadt 1984), Nr.28.

SYME, The Roman Revolution (wie A.1), 336 A.2; SHERK, Documents (wie A.81), 178; O'NEAL, "Maius Imperium" (wie A.26), 393 f.; OLIVER, Greek Constitutions (wie A.116), 50 f. (Augustus vermeide es, sich in den Edikten als Inhaber von imperium 'maius' darzustellen; d.h. für den Autor er ist ein solcher); HURLET, Collègues (wie A.28), 357. — Siehe bereits u.a. J. STROUX, L. WENGER, Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene (München 1928), 61 ff., 66 ff.; F. DE VISSCHER, Les édits d'Auguste découverts à Cyrène (Paris 1940), 45-48. — Vgl. KIENAST, Augustus (wie A.5), 514; TALBERT, Senate (wie A.76), 423; BLEICKEN, Augustus (wie A.4), 395 f.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Immer noch wertvoll STROUX und DE VISSCHER, zit. oben A.124. — Neuere Kommentare: SHERK, *Documents* (wie A.81), 179-182 (zu V); OLIVER, *Greek Constitutions* (wie A.116), 52-55 (zu I-V). Siehe auch MILLAR, *State and Subject* (wie A.72), 52 f. (zu V).

meiner Sicht, daß Augustus in allen fünf Edikten, wie im übrigen auch in vielen anderen Dokumenten, unter Berufung auf seine tribunicia potestas 'spricht' 127 (I-IV mit tr. pot. XVII; V mit tr. pot. XIX). Das ist selbstverständlich nicht — jedenfalls nicht primär - als eine Datierung zu verstehen: es ist die Angabe über die Rechtsgrundlage, auf welcher die Edikte zustande gekommen waren. In seinen 'Res gestae' aber hat Augustus rückblickend die Anwendung seiner tribunicia potestas als Ausführung des Senatswillens bezeichnet (Mon. Anc. 6,2, zit. oben), und es gibt keinen Grund zu bezweifeln, daß er meinte und tat, was er schrieb. Das heißt in der Konsequenz, daß man überall dort, wo der Prinzeps auf diese potestas rekurriert, einen entsprechenden Senatsbeschluß voraussetzen darf, auch wenn in den Texten Hinweise darauf fehlen und wenn das jeweilige Dokument sprachlich sogar als Willensäußerung des Augustus (gegenüber den Untertanen in den Provinzen) in Erscheinung tritt<sup>128</sup>. Im ersten der fünf Edikte von Kyrene wird der Senat als beratend mitwirkende Instanz auch ausdrücklich erwähnt (I 11 ff.). Das fünfte Dokument sodann besteht aus der wörtlichen Wiedergabe zuerst des an alle Provinzen im Reich gerichteten Publikationsediktes des Augustus (V 72-82), dem sicher ebenfalls ein Senatsvotum zugrunde lag<sup>129</sup>, und daran anschließend des SC selbst (V 83-144). Diesem SC (Calvisianum) wiederum kann man u. a. entnehmen, daß der Senat unter der Leitung der Konsuln über einen Antrag beraten und beschlossen hatte, der zuvor unter Leitung des Prinzeps im 'Staatsrat' 130 mit der Bitte an die Konsuln ausgearbeitet worden war, ihn sich zu eigen zu machen und die Beschlußfassung im Plenum

<sup>127</sup> λέγει: 3, 41, 56, 63, 73. — M. BENNER, The Emperor Says. Studies in the Rhetorical Style in Edicts of the Early Empire (Göteborg 1975), 56-62.

<sup>128</sup> Wie in den Edikten Kyrene III 58 (κελεύω), 61 (ἀρέσκει μοι); IV 67 und 70 (ἀρέσκει), 69 (ἐπίκριμα). Vgl. demgegenüber die Wortwahl in I 13 (und 36 f.) über die künftigen Prokonsuln von Kyrene (und Kreta): δοκοῦσί μοι καλῶς καὶ προσηκόντως ποιήσειν.

Das ist gängige Praxis gewesen: vgl. das Inschriftfragment (Senatsauftrag an Konsuln) zit. oben A.83.

<sup>130</sup> Dazu oben A.117.

herbeizuführen (V 85-88). Augustus selbst hat dann ebenfalls an der Plenarsitzung des Senates teilgenommen, und er war Mitglied der üblichen Senatskommission, die nach der Beschlußfassung durch Unterschrift das SC beglaubigt hat (V, im Edikt 75 f.). — Wenn der Ausdruck imperium 'maius' eine den Prokonsuln hierarchisch übergeordnete autonome Befehlsgewalt meint, wie es ja nach Lage der Quellen der Fall ist<sup>131</sup>, können die Edikte, da sämtlich auf SC basierend, nicht Dokumente eines so verstandenen imperium 'maius' sein. Andererseits: Formeln wie "bis der Senat über diese Sache beschlossen hat oder ich selbst eine bessere Lösung finde" (I 12 f.) oder besonders "ich und der Senat" (V 81) lassen natürlich keinen Zweifel an der monarchischen Realität, die aber eben nicht 'absolutistisch' war.

— Während des *bellum Gaetulicum* amtierte in der Provinz Africa Cossus Cornelius Lentulus von 6 bis 8 (?) n.Chr. als Prokonsul<sup>132</sup>. Mit seinem Namen verbindet sich auf Grund einer Inschrift ein schwieriges Grundsatzproblem. Die Inschrift lautet (*Ann. Épigr.* 1940, Nr.68 = EJ Nr.43 = *IRT* Nr.301):

Marti Augusto sacrum auspiciis Imp. Caesaris Aug. pontificis maxumi patris patriae ductu Cossi Lentuli cos. XVviri sacris faciundis procos. provincia Africa bello Gaetulico liberata civitas Lepcitana.

Das Problem liegt in den Formulierungen auspiciis Imp. Caesaris Aug. und ductu Cossi Lentuli...proconsulis; es sind noch weitere ähnliche Beispiele bekannt<sup>133</sup>. Der Prokonsul

<sup>132</sup> B. THOMASSON (Ed.), Fasti Africani (Stockholm 1996), 26 Nr.14. — Zum bellum Gaetulicum A. GUTSFELD, Römische Herrschaft und einheimischer Widerstand in Nordafrika (Stuttgart 1989), 33-39.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> S. o. Teil II 3 a und c.

<sup>133</sup> So etwa Tac. Ann. 2,41,1 zum Krieg des Germanicus 16 n.Chr. in Germanien: ductu Germanici, auspiciis Tiberii. - Der Fall des P. Cornelius Dolabella, Prokonsuls von Africa 23/24 n.Chr. am Ende des Krieges gegen Tacfarinas

besaß offensichtlich keine *auspicia*, sondern nur der Prinzeps und Prokonsul Augustus, und die auf der Inschrift festgehaltene Weihung ist denn auch konsequenterweise *Marti Augusto* zugedacht. Andere Prokonsuln wiederum kämpften unter eigenen *auspicia*<sup>134</sup>. Verbreitet ist nun die Vorstellung, daß Cossus deswegen keine *auspicia* besessen hätte, weil er das Kommando in Africa ohne Mitwirken des Senates *extra sortem* (Dio Cass. 55,28,2 f.) durch persönliche Intervention oder Delegation des

(GUTSFELD, Herrschaft [wie A.132], 39 ff.; THOMASSON, Fasti Africani [wie A.132], 30 f. Nr.23): eine Weihung des Prokonsuls, der den iussa principis zu folgen hatte (Tac. Ann. 4,23,2), gilt Victoriae [A]u[gu]stae, womit der Sieg dem Prinzeps Tiberius zugeschrieben ist (Ann. Épigr. 1961, Nr.107). Dieser nämlich, nicht der Prokonsul, besaß die auspicia, wie Velleius Paterculus bestätigt: bellum Africum... auspiciis consiliisque (erg. Tiberii)... sepultum est (Vell.Pat. 2,129,4).

— In diesem Sinne dürfte auch die Inschrift des Prokonsuls L. Aelius Lamia 15/16 n.Chr. (THOMASSON, Fasti Africani [wie A. 132], 28 Nr.18) über seinen Straßenbau iussu Tiberii (Ann. Épigr. 1940, Nr. 69 = IRT 930) zu verstehen sein: über die auspicia für die Provinz Africa (oder nur für den Straßenbau?) verfügte

in diesem Augenblick Tiberius, nicht der Prokonsul.

Wie zur Zeit des Augustus L. Passienus Rufus nach ILS 120:... imperatore Africam obtinente; außerdem eine Münze mit IMP (GRANT, Imperium [wie A.26], 139 Nr.4; L. SCHUMACHER, "Die imperatorischen Akklamationen der Triumvirn und die auspicia des Augustus", in Historia 34 [1985], 191-222, hier 215-218; THOMASSON, Fasti Africani [wie A.132], 25 Nr.12). — Auch die zur Zeit des Tiberius vor Dolabella (s. o. A.133) im Krieg gegen Tacfarinas in Africa eingesetzten Prokonsuln M. Furius Camillus 17/18 n.Chr. (THOMASSON, Fasti Africani [wie A.132], 29 Nr.20), L. Apronius 18/21 n.Chr. (THOMASSON, Fasti Africani [wie A.132], 29 Nr.21), Q. Iunius Blaesus 21/23 n.Chr. (THOMASSON, Fasti Africani [wie A.132], 30 Nr.22. — Siehe besonders Tac. Ann. 3,74,6 [ähnlich Vell.Pat. 2,125,5]: Imperator-Akklamation als 'Zugeständnis' des Tiberius an den Prokonsul 'zum letzten Mal') verfügten wohl über eigene auspicia; vgl. F. HURLET, ""Auspiciis Imperatoris Caesaris Augusti, ductu proconsulis". L'intervention impériale dans le choix et les compétences du proconsul d'Afrique". Text einer communication des Autors auf dem XIIIème Colloque Africa Romana, Djerba 1998 — im Druck; ich danke dem Autor sehr herzlich für die freundliche Übersendung des Manuskripts. — Siehe jedoch W. ECK, "Kaiserliche Imperatorenakklamation und ornamenta triumphalia", in Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 124 (1999), 223-227, bes. 225: die Prokonsuln, obwohl unter den auspicia Tiberii, hätten eigene auspicia besessen; DERS., "Senatorial Self-Representation: Developments in the Augustan Period", in Caesar Augustus. Seven Aspects (wie A.2), 129-167, hier 138 f. Doch die Angabe des Velleius Paterculus, der Tacfarinaskrieg sei auspiciis consiliisque Tiberii zum Abschluß gebracht worden (2,129,4: sepultum), bezieht sich nur auf Dolabella, nicht auf seine Vorgänger.

Augustus erhalten habe<sup>135</sup>; er wäre dann so etwas wie ein legatus Augusti pro consule gewesen<sup>136</sup>. Ich kann die Frage nach den auspicia des Prinzeps und denen der Prokonsuln hier jedoch nicht im einzelnen behandeln<sup>137</sup>. Es sei nur festgehalten, daß die zitierte Inschrift geradezu als der urkundliche Beweis für ein imperium 'maius' des Augustus angesehen wird<sup>138</sup>. Eine andere Erklärung scheint mir indessen näher zu liegen, die ich hier aber nur als noch ungesicherte Hypothese vortragen möchte. Schon zur Zeit der späten Republik gab es offenbar Prokonsuln, die zwar imperium, aber keine auspicia besaßen: was bei ihrer Bestellung zum Amt fehlte, war die für den Besitz der auspicia maßgebende lex curiata de imperio<sup>139</sup>. Vorausgesetzt nun, auch die Prokonsuln des frühen Prinzipats verdankten als privati cum imperio ihr imperium einem Wahlakt140 der comitia centuriata/tributa und der comitia curiata, dann wäre der Fall denkbar, daß - z.B. aus Gründen der militärpolitischen Opportunität — dieser oder jener Prokonsul ohne lex curiata de imperio nach sortitio oder extra sortem in die Provinz entsandt worden ist, während der Prinzeps als Prokonsul mit den auspicia für die konkrete Einzelmaßnahme, etwa für die

136 Vgl. Grant, Imperium (wie A.26), 142 f.: Africa sei zu dieser Zeit mög-

licherweise vorübergehend eine 'kaiserliche' Provinz gewesen.

<sup>138</sup> So von DE MARTINO, Storia IV 1 (wie A.26), 185 f.; ähnlich Bleicken,

Zwischen Republik und Prinzipat (wie A.28), 89 f. mit A.253.

<sup>140</sup> Vgl. oben A.75 die Überlegungen zu Strab. 3,4,20, p.166; 17,3,25,

p.840.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> So z.B. SCHUMACHER, "Akklamationen" (wie A.134), 215-218; HURLET, Collègues (wie A.28), 176 f.

<sup>137</sup> Vgl. darüber zuletzt SCHUMACHER, "Akklamationen" (wie A.134), 215 ff.; HURLET, "Auspiciis" (wie A.134). — Zur traditionellen Formel ductu auspicioque (o.ä.) H.S. VERSNEL, Triumphus (Leiden 1970), 176 ff., 313 ff.; KUNKEL/WITTMANN (wie A.29), 32 ff.

<sup>139</sup> Cic. Div. 2,76 und 77; Nat.d. 2,3,9; Fam. 1,9,25 mit Att. 4,17,2 f.; 18,4 (Appius Claudius, Prokonsul in Kilikien). — Vgl. Cic. Leg.agr. 2,27 und 31; Messalla nach Gell. NA 13,15,4. — Zur Sache: u.a. R. Develin, "Lex curiata and the competence of magistrates", in Mnemosyne 30 (1977), 49-65; Keaveney, "Sulla Augur" (wie A.75); Kunkel/Wittmann (wie A.29), 96 ff., bes. 100 f. – Hurlet, "Auspiciis" (wie A.134) im Text bei A.29 f. hingegen meint, die Prokonsuln der augusteischen Zeit hätten sämtlich keine auspicia besessen.

Führung eines bestimmten Krieges, ausgestattet wurde. Im Falle des Lentulus hätte dann also, sicher durch SC, eben nicht dieser, sondern Augustus persönlich *pro consule* als Inhaber von *imperium militiae* und entsprechenden *auspicia* die *provincia* mit dem Namen *bellum Gaetulicum* erhalten<sup>141</sup>.

- Inschriftlich und durch literarische Quellen sind Beispiele dafür überliefert, daß der Prinzeps bei der Einsetzung bzw. Entsendung von Prokonsuln mitgewirkt hat. Könnte dies ein Beweis für den Besitz von imperium 'maius' sein? Wollte man Cassius Dio Glauben schenken, dann müßte man das nicht nur wegen seiner Behauptungen zum Jahre 23 v.Chr. (s. o. Teil III 1b) — für eine Tatsache nehmen. So soll es angesichts einer Krisensituation im Jahre 6 n.Chr. nach seiner Darstellung Augustus gewesen sein, der mehrere Prokonsuln unter ihnen den eben besprochenen Prokonsul von Africa, Cossus Cornelius Lentulus 6/8 n.Chr. — mit um ein Jahr verlängerter Amtszeit 'eingesetzt' hat (Dio Cass. 55,28,2 f.). Weiter nach Cassius Dio hätte Augustus im Jahre 12 v.Chr. auch die Amtszeit eines Prokonsuls persönlich um ein Jahr verlängert (54,30,3). Auf einer Inschrift sagt sodann im Jahre 10/9 v.Chr. Paullus Fabius Maximus, Prokonsul von Asia, er sei in seine Provinz 'geschickt' durch den Prinzeps<sup>142</sup>. Wie aber erfolgte üblicherweise die Provinzenvergabe? Nur noch privati konnten Statthalter werden; anders als zur Zeit der Republik wurden jetzt weder Praetoren noch Konsuln als Magistrate mit provinciae bedacht, sondern nur noch ehemalige Magistrate, also privati<sup>143</sup>. Seit 27 v.Chr. verfuhr man daher in der Weise, daß die privati (zwei consulares, die übrigen praetorii), die durch Wahl mit imperium militiae ausgestattet wurden, als Prokonsuln ihre provinciae auf dem Wege der im Senat durchgeführten

 $<sup>^{141}\,</sup>$  So dann auch Tiberius in den drei oben A.134 zusammengestellten Fällen.

<sup>142</sup> EJ Nr.98 Z.44 f.: ἀπὸ τῆς ἐκείνου δεξιᾶς καὶ [γ]νώμης ἀπεσταλμένος.
143 Zur Entmachtung der Konsuln durch die Praxis GIRARDET, "Entmachtung" (wie A.30), 109 ff. — Vgl. aber oben A.96 die Erwägung, daß Mitglieder der domus Augusta eine Ausnahme gebildet haben könnten.

sortitio erhielten<sup>144</sup>. In einigen Fällen ist man aber offensichtlich, wie bereits zu Cossus Cornelius Lentulus bemerkt, von dieser Praxis abgewichen, so daß Statthalterschaften vom Senat extra sortem besetzt wurden. Dies wird durch die Grabinschrift des P. Paquius Scaeva dokumentiert, der auf Zypern zweimal als Prokonsul tätig gewesen war. Seine erste Amtszeit ist nicht datierbar; ihr folgte jedenfalls eine fünfjährige, ex senatus consulto vergebene curatio viarum extra urbem Romam, und daran anschließend<sup>145</sup> war er, wohl 15/14 v.Chr.,

proco(n)s(ul) iterum extra sortem auctoritate Aug(usti) Caesaris/ et s(enatus) c(onsulto) misso (scr. missus) ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri (ILS 915, 8f.).

Er verdankte die zweite Amtszeit also nicht der sortitio, sondern extra sortem zum einen der auctoritas des Prinzeps, zum anderen einem SC, welches durch die siegreiche sententia des Augustus zustande gekommen sein dürfte. So wird es auch in allen anderen Fällen gewesen sein, in denen verkürzend nur vom Handeln des Augustus die Rede ist<sup>146</sup>. Zur Erklärung solcher Fälle bedarf es der Annahme eines imperium 'maius' auf seiten des Augustus also nicht. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Karriere des Q. Iunius Blaesus in den Jahren 21 bis 23 n.Chr., also zur Zeit des Tiberius. Der zweite Prinzeps, Nachfolger des Augustus, hatte nach dem (teilweise süffisanten) Bericht des Tacitus wohl im Frühjahr 21 n.Chr. den Senat vergeblich ersucht (Ann. 3,32,1 f.), während des seit 17 n.Chr. andauernden Krieges gegen Tacfarinas für die Provinz

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> S. zum Verfahren allgemein und besonders zur Wahl, die der *sortitio* vorausgegangen sein muß, o. A.75 zu Strab. 3,4,20, p.166; 17,3,25, p.840.

THOMASSON, Laterculi (wie A.107), 295 Nr.4.

146 BRUNT, "Role" (wie A.79), 431. Vgl. TALBERT, Senate (wie A.76), 397 f.

— Die Formel extra sortem besagt also nicht: ohne Beteiligung des Senates. — Wenn Paullus Fabius Maximus die γνώμη des Augustus herausstellt, welcher er seine Statthalterschaft verdankt (s.o. A.142), so könnte dies auf eine im Senat für das SC maßgebende sententia und damit auf die auctoritas des Prinzeps bei einem Verfahren extra sortem deuten. — Weitere (spätere) Beispiele: Suet. Galba 7,1; ILS 969 (citra sortem); Ann. Épigr. 1966, Nr.68.

Africa einen fähigen Prokonsul zum Nachfolger des L. Apronius<sup>147</sup> zu bestellen: der Prinzeps möge persönlich, so lautete ein SC, einen dafür Geeigneten auswählen (de Africa decretum, ut Caesar legeret cui mandanda foret). Tiberius lehnte das ab; er beklagte sich schriftlich darüber, daß die Senatoren cuncta curarum an ihn verwiesen (3,35,1)148, schlug dem Senat jedoch immerhin zwei Personen für die übliche sortitio (oder für ein SC) zur Auswahl vor (nominavit ex quis pro consule Africae legeretur), von denen aber einer auf eigenen Wunsch ausschied (ebd.). Übrig blieb Q. Iunius Blaesus<sup>149</sup>: er wurde (ebd.) auf Grund des consensus des Senates (adulantium!), also durch senatus consultum und somit extra sortem, mit seiner Aufgabe betraut, und da Tiberius ihn vorgeschlagen hatte, hätte seine Entsendung — wie die des P. Paquius Scaeva — zusätzlich als ex auctoritate imperatoris erfolgt bezeichnet werden können. Nach Ablauf des ersten Jahres wurde seine provincia durch senatus consultum um ein weiteres Jahr bis 23 n.Chr. prorogiert (Tac. Ann. 3,58,1: provincia... prorogata, nicht das imperium), gewiß im Einvernehmen mit Tiberius. — Auch in diesem Fall ist deutlich zu sehen, daß nicht ein imperium 'maius' des Prinzeps wirksam wurde, sondern dessen auctoritas.

## 3) Interpretation von Dio Cass. 53,32,5 zu 23 v.Chr.

Nach diesem Überblick über wesentliche Teile des vorhandenen Quellenmaterials zur politischen Praxis<sup>150</sup> bedarf es im

VOGEL-WEIDEMANN, Statthalter (wie A.28), 73-79 Nr.5; THOMASSON,

Fasti Africani (wie A.132), 29 Nr.21.

Tur Grundeinstellung des Tiberius vgl. auch Suet. Tib. 32,1: corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent quodque de tribuendis quibusdam militaribus donis ad se referrent, quasi non omnium tribuendorum ipsi ius haberent. Vgl. auch ebd. 31,2 (Verweigerung einer Audienz für Gesandte aus Africa, Verweisung an den Senat).

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> THOMASSON, *Fasti Africani* (wie A.132), 30 Nr.22. — Als Onkel des bei Hofe höchst einflußreichen *praefectus praetorio* L. Aelius Seianus stand er der *domus Augusta* besonders nahe.

<sup>150</sup> In den literarischen Quellen finden sich natürlich noch weitere Hinweise, die aber zumeist sehr pauschal das Handeln des Prinzeps ohne die konstitutionellen 'Rahmenbedingungen' darstellen. Siehe etwa bei Dio Cass. 56,25,6 zum

Blick auf die Behauptung des Cassius Dio zum Jahre 23 v.Chr. wohl nicht mehr vieler Worte: in keinem einzigen Fall ergab sich die Notwendigkeit, zur Erklärung das Vorhandensein eines imperium 'maius' zu postulieren. Die Indizien deuten statt dessen darauf hin, daß Augustus seit 23 v.Chr. trotz Niederlegung des Konsulats als nunmehriger Prokonsul weiterhin, sicher durch Senatsbeschluß, im Besitz der bekannten konsularischen Prärogativen war. So konnte er domi das ihm als Privileg jetzt gleichsam pro magistratu eigene, im Jahre 19/18 v.Chr. 'komplettierte' imperium consulare wie bisher auch für Weisungen an Prokonsuln bzw. an die Provinzialen nutzen, aber immer unter Anwendung der tribunicia potestas im Zusammenwirken mit dem Senat. Wenn ich hiermit also die Rolle des Senates in der politischen Praxis des Augustus betone, so nicht in der Absicht, Th. Mommsens Dyarchie-Theorie<sup>151</sup> wiederzubeleben: der Prinzipat war ohne Zweifel eine auf dem militärischen Machtmonopol des Prinzeps basierende Monarchie<sup>152</sup>. Mir kam es nur darauf an darzutun, daß die konstitutionelle Praxis gegen ein souveränes, die Prokonsuln unterordnendes Befehlsrecht des Prinzeps spricht — das Augustus nach Lage der Dinge im übrigen auch gar nicht gebraucht hätte. Zugespitzt formuliert: der Prinzeps war ein Monarch, aber kein absolutistischer Herrscher. Daher ist es nicht hilfreich, die konsularischen Prärogativen, die der Prokonsul Augustus als Privileg besaß, als das von Cassius Dio zu 23 v.Chr. mit imperium 'maius' Gemeinte zu interpretieren<sup>153</sup>. Die Angabe des Cassius Dio ist für die Anfangszeit des Prinzipats schlicht falsch oder jedenfalls irreführend. Es gibt bis zum Lebensende des Augustus, soweit ich

<sup>151</sup> StR (wie A.15), II 2, 745-749.

Jahr 11 n.Chr.: (reichsweites) Edikt des Augustus gegen Weihungen zugunsten von Statthaltern; auf der Basis eines SC: so BRUNT, "Role" (wie A.79), 434.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Zuletzt mit Recht wieder stark herausgestellt von BLEICKEN, *Augustus* (wie A.4), 394 f.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> So aber u.a. PELHAM, "'Imperium' of Augustus" (wie A.30), 38; zuletzt HURLET, *Collègues* (wie A.28), 290 ff.; BLEICKEN, *Zwischen Republik und Prinzipat* (wie A.28), 98, 104; DERS., *Augustus* (wie A.4), 352.

sehe, nicht einen einzigen Beweis für die These, daß der erste Prinzeps ein imperium 'maius' besessen hätte.

## IV. Das imperium von Angehörigen der domus Augusta

Auch Agrippa und andere Angehörige der domus Augusta sind in der Forschung als Träger von imperium 'maius' bezeichnet worden<sup>154</sup>. Soweit diese Ansicht — wie im Fall des Tiberius spätestens seit 13 n.Chr.<sup>155</sup> — deduktiv aus der Überzeugung gewonnen wurde, Augustus selber habe für den Bereich militiae das imperium 'maius' besessen<sup>156</sup>, muß sie mit dem Nachweis als hinfällig betrachtet werden, daß der Prinzeps zu keinem Zeitpunkt mit einem solchen imperium ausgestattet war. Es existieren nun aber Quellenzeugnisse, nach denen, unabhängig von Nachrichten über das imperium des Augustus, Agrippa und Germanicus Caesar imperium 'maius' erhalten haben sollen. Zum Abschluß will ich versuchen, diese Zeugnisse in ihrem Zeitzusammenhang auszuwerten und in das bisher gewonnene Bild einzuordnen.

# 1) Das imperium des Agrippa — 'maius'?

In der wissenschaftlichen Diskussion um die Rechtsstellung und die *provincialprovinciae* des Agrippa konnte bisher noch keine Einigkeit erzielt werden. Sicher dürfte aber wenigstens sein, daß die Angabe des Cassius Dio zum Jahre 13 v.Chr., Augustus habe Agrippa "das Privileg erteilt, eine höhere

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> C. Caesar ab 1 v.Chr.: vermutungsweise K. BRINGMANN, "Imperium proconsulare und Mitregentschaft im frühen Prinzipat", in *Chiron* 7 (1977), 219-238, hier 228.

<sup>155</sup> In diesem Jahr SC und Konsulargesetz über die vollständige rechtliche Gleichstellung des Tiberius *militiae* mit Augustus: Vell.Pat. 2,121,1; Suet. *Tib.* 21,1. Die Gleichstellung *domi* war schon früher erfolgt: Suet. *Tib.* 17,2 — Tiberius 9 n.Chr. zusammen mit Augustus zwischen den Konsuln.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Z.B. KIENAST, *Augustus* (wie A.5), 122; ebenso HOYOS, "Legal powers" (wie A.17), 42 ff.; F. HURLET, "La *Lex de imperio Vespasiani* et la légitimité augustéenne", in *Latomus* 52 (1993), 261-280, hier 266 f. (zu Agrippa und Tiberius).

Amtsgewalt zu haben als die wo auch immer außerhalb Italiens Kommandierenden" (54,28,1: μεῖζον αὐτῷ τῶν ἑκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχῦσαι ἐπιτρέψας), so daß Agrippa imperium 'maius' besessen hätte, falsch oder irreführend ist, nicht nur hinsichtlich des Zeitpunktes, sondern auch der Sache selbst. Im Jahre 13 v.Chr. geschah nichts anderes, als daß Agrippa, pro consule/pro magistratu bereits im Besitz von imperium, vermutlich durch SC die provincia 'Kriegführung in Pannonien' erhielt<sup>157</sup>. Bei Cassius Dio (54,28,1 f.) ist in diesem Zusammenhang jedenfalls weder von einer Verlängerung noch von einer Neuvergabe des imperium die Rede; der Autor spricht nur über eine angebliche 'Erhöhung' des imperium, das Agrippa nach seiner Vorstellung offensichtlich bereits inne hatte.

Zum Charakter von Agrippas *imperium* liegt nun durch den Neufund des Papyrusfragments einer griechischen Übersetzung der Leichenrede, die Augustus 12 v.Chr. nach dem Tode seines Freundes gehalten hat, eine authentische zeitgenössische Aussage vor. Der entscheidende Satz lautet<sup>158</sup>:

(Z. 7-11:) καὶ εἰς ⟨ς⟩ ἃς δήπ|οτέ σε ὑπαρχείας τὰ κοινὰ τῶν Ῥω|μαίων ἐφέλκοιτο, μηθενὸς ἐν ἐ|κείναις <εἶναι> ἐξουσίαν μείζω τῆς σῆς ἐν| νόμωι ἐκυρώθη.

Dazu die lateinische Rückübersetzung durch den Herausgeber:

et quascumque te in provincias res publica Romana adhiberet, nullius in illis ut esset imperium maius tuo, per legem sanctum est.

Vgl. THOMASSON, *Laterculi* (wie A.107), 87 Nr.3; W. AMELING, "Augustus und Agrippa. Bemerkungen zu PKöln VI 249", in *Chiron* 24 (1994), 1-28, hier 13 ff.; HURLET, *Collègues* (wie A.28), 73 f. — Außerdem wurde die *tribunicia potestas*, die Agrippa 18 v.Chr. durch SC und *lex populi* erhalten hatte, um ein Quinquennium verlängert: *laudatio* des Augustus in *PKöln* VI 249, Z.1 ff.; Dio Cass. 54,28,1.

Die fragmentarisch überlieferte griechische Version der *Laudatio funebris* des Augustus auf Agrippa (ed. M. GRONEWALD), in M. GRONEWALD u. a., *Kölner Papyri (P.Köln)* VI (Opladen 1987), 113 ff., Nr.249 Z.7-11; hier auch 114 die oben anschließend zitierte lateinische Rückübersetzung des Herausgebers.

Auch hier wird also ebenfalls nicht die Vergabe eines imperium angesprochen<sup>159</sup>. Vielmehr handelt es sich um die durch Gesetz verfügte Privilegierung eines dem Agrippa bereits eigenen imperium. Seit wann aber besaß er dieses, wie hatte er es erhalten, welcher Art ist es gewesen, wann ist das angesprochene Privileg ergangen, was bedeutete das Privileg für sein imperium, welches war seine anfängliche provincia? — Kürzlich ist die interessante, durch Indizien gestützte Hypothese vorgestellt worden, Agrippa habe seit (Januar) 27 v.Chr., als er cos. III war, die provincia der Aufsicht über Roms Kriegsflotte und die Küsten des Mittelmeeres besessen (mit dem Titel eines praefectus classis et orae maritimae), bis zu seinem Tode 12 v.Chr. möglicherweise mehrfach mit weiterreichenden Zusatzaufträgen, vielleicht auch mit Einteilung in Quinquennien<sup>160</sup>. Für sein imperium würde das bedeuten, daß er es, regelrecht ex consulatu, zur Wahrnehmung der - sicher zeitlich befristeten und gegebenenfalls verlängerten (27 bis 23 oder 18; 17 bis 13; 12 v.Chr. bis...?) — provincia als imperium consulare nach dem Ende des Konsulats ab 26 v.Chr. automatisch pro consule/pro magistratu weiterführen konnte<sup>161</sup>. Das würde jedenfalls endlich erklären, weshalb in den Quellen nicht ein einziges Mal die Verleihung eines imperium erwähnt wird, sondern daß immer nur Modifikationen seiner Rechtsstellung und seiner provincia sowie einzelne Maßnahmen mitgeteilt werden, die sämtlich den Besitz von imperium voraussetzen<sup>162</sup>. Das durch

<sup>159</sup> Grundlegend jetzt AMELING, "Augustus" (wie A.157), passim. Vgl. danach auch HURLET, Collègues (wie A.28), 33 ff. (dazu DERS., "Recherches sur la durée de l'imperium des "co-régents" sous les principats d'Auguste et de Tibère", in Cahiers du Centre G. Glotz 5 [1994], 255-289, hier 262 ff., 280 ff.); BLEICKEN, Augustus (wie A.4), 347 mit 729.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> LACEY, Augustus (wie A.67), 117-131 ("Agrippa's Provincia"); abgelehnt von KIENAST, Augustus (wie A.5), 109 A.98.

Nach meiner Kenntnis gibt es aber in den erhaltenen Quellen keinen einzigen Beleg dafür, daß Agrippa den Titel 'Prokonsul' geführt hätte. Doch das dürfte Zufall sein: auch für Augustus gab es bis 1999 keinen einzigen Beweis für die Führung des Titels. Siehe dazu oben bei A.90.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Siehe z.B. Dio Cass. 54,12,4 zu 18 v.Chr.; 54,28,1 zu 13 v.Chr. — Vgl. die große Biographie von RODDAZ (wie A.67), hier bes. 337 ff.; HURLET, *Collègues* (wie A.28), 33-78.

Gesetz verliehene Privileg aber, darin dürfte es nach PKöln VI 249 wohl kaum noch einen Dissens geben, erklärte Agrippas imperium in jeder Provinz, die er im Staatsauftrag aufsuchen würde, nicht etwa für maius, sondern eindeutig für aequum in Bezug auf den jeweiligen Statthalter<sup>163</sup>, womit außer dem allgemeinen Bezug auf Prokonsuln implizit gesagt ist, daß das Privileg auch in den Provinzen, deren Prokonsul Augustus war, gelten sollte, daß das imperium des Prokonsuls Agrippa also auch dem imperium des Prinzeps in der jeweils aufgesuchten Provinz gleichgestellt war<sup>164</sup>. Das Gesetz, das Agrippa das von Augustus in der Rede angesprochene Privileg gegeben hat, könnte 23 v.Chr. ergangen sein<sup>165</sup>, vielleicht aber auch schon in seinem Konsulatsjahr 27 v.Chr., wenn es richtig ist, daß Agrippa bereits in diesem Jahre wie Augustus - durch Gesetz der beiden Konsuln Augustus und Agrippa? — seine provincia (consularis) erhalten hat. Für die Praxis bedeutete das Privileg, daß Agrippa als Prokonsul in Provinzen von anderen Prokonsuln imperium ausüben durfte, zwar ohne diese seiner direkten Befehlsgewalt zu unterstellen, aber mit der durch auctoritas oder womöglich auch entsprechende Hinweise im Gesetz vermittelten Gewißheit, daß die Prokonsuln Anordnungen, die er zur Erfüllung seiner provincia traf, nicht behindern bzw. daß sie diese unterstützen würden.

## 2) Germanicus 17/19 n.Chr.

Der bisher früheste und zugleich einzige urkundliche Beleg für ein imperium 'maius' ist das senatus consultum de Cn. Pisone patre vom Jahre 20 n.Chr. In dem inschriftlich erhaltenen

164 Da das imperium des Augustus niemals 'maius' war, kann man also auch nicht auf den 'Umweg' der Gleichstellung Agrippas mit Augustus ein imperium

'maius' des Agrippa konstruieren, wie dies RICH (Ed.), a.a.O. getan hat.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> AMELING, "Augustus" (wie A.157), 9 ff.; HURLET, Collègues (wie A.28), 45 ff., 290 ff. — Für imperium 'maius' hingegen noch HOYOS, "Legal powers" (wie A.17), 33 f.; RICH (Ed.), Cassius Dio (wie A.76), 167 f., 189, 206, ausgehend (170) von einem imperium 'maius' des Augustus seit 23 v.Chr., mit welchem das imperium des Agrippa gleichgestellt worden sei.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> AMELING, "Augustus" (wie A.157), 5 ff., 12 ff.; HURLET, Collègues (wie A.28), 43 ff.

Dokument wird das *imperium* des Germanicus Caesar für die Dauer seiner *provincia* in seinem Verhältnis zu dem der Prokonsuln einer bestimmten Region und zu dem des Prinzeps und Prokonsuls Tiberius seit 17 n.Chr. beschrieben<sup>166</sup>. Als Großneffe des Augustus sowie Neffe und Adoptivsohn des Tiberius gehörte Germanicus zur herrscherlichen *domus*. Auf Einzelheiten seiner wechselvollen Karriere, seiner Auseinandersetzungen mit Tiberius in den Jahren 14 bis 16 n.Chr. sowie 19 n.Chr. und mit dem illoyalen *legatus* der Provinz Syrien, Cn. Piso, 18/19 n.Chr. kann ich hier verzichten<sup>167</sup>. Der Text des SC spricht von seinem *imperium* im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen den Legaten Cn. Piso:

(Z. 29)...... qui (sc. Piso) — cum deberet meminisse adiutorem se datum

esse Germanico Caesari, qui a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad

rerum transmarinarum statum componendum missus esset desiderantium

praesentiam aut ipsius Ti. Caesaris Aug aut filiorum alterius utrius, neclecta

maiestate domus Aug, neclecto etiam iure publico, quod adlect(us) procos et ei procos, de quo

lex ad populum lata esset, ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium

quam ei, qui eam provinciam procos optineret, esset, dum in omni re maius imperi-

um Ti. Caesari Aug quam Germanico Caesari esset, etc.

Auch im Fall des Germanicus wissen wir nicht genau, auf welche Weise und wann das *imperium* vergeben worden war<sup>168</sup>.

ECK, Senatus consultum (wie A.25), 157 ff. — Letzte Behandlung des Falles: HURLET, Collègues (wie A.28), 180-197, 294 ff.
 Vgl. zuletzt umfassend HURLET, Collègues (wie A.28), 163-208.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Im folgenden gebe ich eine Rekonstruktion, die in einigen Elementen von der bisherigen Forschungsmeinung abweicht. Vgl. W.D. LEBEK, "Der Proconsulat des Germanicus und die *auctoritas* des Senats: Tab. Siar. frg. I 22–24", in *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 87 (1991), 103-124; HURLET, *Collègues* (wie A.28), 190 ff.

Möglicherweise ist überdies die *lex ad populum lata* der Inschrift (Z.34) nicht das Gesetz gewesen, durch welches Germanicus mit *imperium* ausgestattet wurde, sondern eines, das ein ihm bereits übertragenes *imperium* in der angegebenen Weise privilegiert hat<sup>169</sup>. Der Text des Privilegierungsgesetzes ist jedenfalls nicht erhalten. Was uns aber immerhin vorliegt, sind Angaben über den erstaunlichen Inhalt dieses Gesetzes im zitierten SC (Z.34-36) sowie über die Vergabe und den besonderen Charakter der *provincia* (Z.30-32). Man wird sich den Ablauf vielleicht so vorstellen dürfen:

Das ursprüngliche *imperium*, das Germanicus wohl seit 11 n.Chr. *pro consule* innegehabt hatte, war mit dem Triumph am 26. Mai 17 n.Chr. beendet, und Germanicus war somit, nach Überschreiten des *pomerium*, zum *privatus* geworden<sup>170</sup>. Danach, im Sommer des Jahres, wurde er zum Konsul für 18 n.Chr. gewählt. Wohl um dieselbe Zeit, also im Sommer 17 n.Chr., hat er als *privatus* und *consul designatus* für die ihm von Tiberius zugedachte neue *provincia* im Anschluß an ein ebenfalls von Tiberius erwirktes SC auf dem üblichen Wege (*comitia centuriata/tributa* und *comitia curiata*)<sup>171</sup> ein *pro consule* auszu-übendes *imperium* erhalten<sup>172</sup>. Er war also ab Sommer/Herbst 17 n.Chr., wie alle anderen Prokonsuln auch, ein *privatus cum imperio*. Sein *imperium* aber wurde dann in einem nächsten

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Vergleichbar der Überlieferung zum *imperium* bzw. dem Privileg des Agrippa: s. o. Kap. IV 1. — Anders ECK, *Senatus consultum* (wie A.25), 159: im SC sei die Übertragung des (privilegierten) *imperium* angesprochen; HURLET, *Collègues* (wie A.28), 191.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Vgl. jedoch HURLET, "Recherches" (wie A.159), 287 f.; DERS., *Collègues* (wie A.28), 168 ff., 172-180.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Vgl. LEBEK, "Proconsulat" (wie A.168), 111-112: konsularische *lex de imperio* für Germanicus erschlossen. — Zum 'üblichen Weg' s. o. A.75. — Daß Germanicus (anders als im Jahre 16 n.Chr.) ein Prokonsul mit *auspicia* war, zeigt sich darin, daß der Senat 18 n.Chr. für ihn eine *ovatio* und die Errichtung eines Triumphbogens beschlossen hat: *Tab.Siar*. fr. 1,17 f.; Tac. *Ann.* 2,64,1.

Text einer vom Senat gesetzten Inschrift): procos missus; Elogium des C. Caesar für Germanicus am Mausoleum des Augustus CIL VI 894b=31194b=40367: ..., qui pro consule c[omponeret statum provinciarum]; mit diesem Titel auch die Edikte des Germanicus in Ägypten EJ Nr.320a und b.

Schritt, sicher wiederum unter der auctoritas des Tiberius und des Senates, durch eine weitere lex, die ein Element des in der Inschrift angesprochenen ius publicum (Z.33) darstellt, privilegiert (zum Inhalt s. u.). Darauf folgte die Entscheidung über die provincia: diese ist Germanicus extra sortem direkt durch Senatsbeschluß zugewiesen worden<sup>173</sup>; es handelte sich um ordnungspolitische Aufgaben bezüglich der transmarinae res (Z.30 f.)<sup>174</sup>, darunter die Einsetzung eines Königs in Armenien ex voluntate patris sui senatusq(ue) (Z.44)175 und, nach dem Tode des kappadokischen Königs Archelaos 17 n.Chr., um die Umwandlung des Reiches in die einem legatus übergebene, also dem Prinzeps als Prokonsul unterstehende, Provinz Cappadocia<sup>176</sup>. Von einer zeitlichen Befristung sagen die Quellen nichts; sie ergibt sich aber von selbst durch die absehbare Erledigung des Auftrags. Auch bei der Vergabe der provincia durch ein SC spielte selbstverständlich die auctoritas des Prinzeps die ausschlaggebende Rolle, so daß in den Quellen gelegentlich allein Tiberius als derjenige genannt wird, der Germanicus 'geschickt' hat<sup>177</sup>. Schließlich bestimmte ein weiteres SC, daß Cn. Piso,

<sup>173</sup> SC: Z.30 f. des SC de Cn. Pisone: ex auctoritate huius ordinis; Tab.Siar. fr. 1,23 f.: (Plan eines Ehrenbogens für Germanicus) [..... in iis regionibus, quarum] curam et tutelam Germanico Caesari ex auctori[tate senatus mandasset;.....etc.]; dann auch Suet. Calig. 1,2: ad componendum Orientis statum ex S. C. (expulsus) missus; Tac. Ann. 2,43,1: decreto patrum permissae Germanico provinciae quae mari dividuntur.

<sup>174</sup> Siehe auch CIL VI 894b=31194b=40367: ..., qui pro consule c[omponeret statum provinciarum]; Suet. Calig. 1,2: ad componendum Orientis statum; Tac. Ann. 2,43,1: permissae Germanico provinciae quae mari dividuntur; 3,12,1: rebus apud Orientem administrandis. — Einzelheiten: HURLET, Collègues (wie A.28), 198 ff.

Dazu auch Tab. Siar. fr. 1,16 f.: missus in transmarinas pro[vincias], in conformandis iis (sc. provinciis) regnisque eiusdem tractus ex mandatis Ti C<a>esaris Au[(gusti), imposito/dato re-]g<e>Armeniae etc.

<sup>176</sup> Dazu mit den Quellen W. ORTH, *Die Provinzialpolitik des Tiberius* (Diss. München 1970), 94 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Z.30 f. des SC de Cn. Pisone: a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad rerum transmarinarum statum componendum missus; Rede des Germanicus in Ägypten EJ Nr.379, 9 f.: in den Orient 'geschickt' durch den (Adoptiv-)Vater Tiberius; Vell.Pat. 2,129,3: quanto cum honore Germanicum suum in transmarinas misit (sc. Tiberius) provincias.

der dem Prinzeps direkt unterstehende Statthalter (legatus) von Syrien, dem Prokonsul als adiutor zur Seite stehen sollte<sup>178</sup>; d.h. der Legat, dessen 'Dienstherr' der Prinzeps und Prokonsul Tiberius war, sollte Germanicus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben helfen, nicht aber seiner Befehlsgewalt unterstehen. — Germanicus hat sodann, ausgestattet mit mandata des Tiberius für die ordnungspolitischen Maßnahmen im Orient<sup>179</sup>, Rom und Italien noch vor Ende des Jahres 17 n.Chr., als bereits amtierender Prokonsul eine Kriegsflotte kommandierend (Tac. Ann. 2,53,1: classis), verlassen und, mit einem kurzen Aufenthalt bei seinem Stiefbruder Drusus d. I. an der dalmatinischen Küste<sup>180</sup>, die Reise in die transmarinae provinciae begonnen (Suet. Calig. 1,2). Am 1. Januar 18 n.Chr. trat er in Nikopolis/Epirus das Konsulat an<sup>181</sup>, so daß er das bis zu diesem Zeitpunkt pro consule geführte imperium consulare jetzt als magistratus bekleidete. Vom Ende des Konsulats am 28. April des Jahres<sup>182</sup> bis zu seinem überraschenden Tod in Daphne nahe der syrischen Provinzmetropole Antiochien am 10. Oktober 19 n.Chr. amtierte er dann mit imperium consulare wieder pro consule.

Das Gesetz, durch welches der Prokonsul Germanicus in der Ausübung seines *imperium* privilegiert wurde, enthielt nach Ausweis des *SC de Cn. Pisone patre* die Klausel (Z.34-36),

"daß er (sc. Germanicus als Prokonsul), in welche Provinz er auch käme, ein höheres *imperium* haben solle als derjenige, der die Provinz als Prokonsul inne hat, während in jeder Hinsicht

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> SC Z.29 f.; auch Tac. Ann. 3,12,1 (Rede des Tiberius): adiutorem(que) datum a se auctore senatu.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Tab.Siar. fr. 1, 16 f.: procos missus in transmarinas pro[vincias], in conformandis iis regnisque eiusdem tractus ex mandatis Ti C<a>esaris Au[(gusti), etc.

Tac. Ann. 2,53,1: ... Nicopolim, quo venerat per Illyricam oram viso fratre Druso in Delmatia agente. — Die Stationen der Reise: H. HALFMANN, Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im römischen Reich (Stuttgart 1986), 168 ff.; HURLET, Collègues (wie A.28), 198 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Tac. Ann. 2,53,1. — Vgl. HURLET, Collègues (wie A.28), 568, der zu glauben scheint, Germanicus habe sein *imperium* als Konsul mit einem *imperium* 'proconsulare' kumuliert.

<sup>182</sup> D. KIENAST, Römische Kaisertabelle (Darmstadt <sup>2</sup>1996), 80.

dem Tiberius Caesar Augustus ein höheres imperium eigen sei als dem Germanicus Caesar" (ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium | quam ei, qui eam provinciam procos optineret, esset, dum in omni re maius imperi um Ti. Caesari Aug quam Germanico Caesari esset)<sup>183</sup>.

Hier wurde also offensichtlich zum ersten (und vermutlich einzigen) Mal für die Dauer und den Raum der *provincia* des Germanicus durch Gesetz in der Form eines Privilegs eine dreistufige Hierarchie von *imperia* konstituiert: der Prokonsul Tiberius — der Prokonsul Germanicus — die Prokonsuln östlicher Provinzen<sup>184</sup>, wobei auffällt, daß die Hierarchie nicht von Tiberius ausgehend konstruiert wurde, sondern von Germanicus aus. Damit ist zunächst einmal klar, daß Germanicus nicht grundsätzlich gegenüber allen Prokonsuln im Reich eine höhere Kommandogewalt haben sollte, sondern eben nur solange und dort im Osten, wo er im Rahmen seiner ordnungspolitischen *provincia* tätig werden könnte, also gegenüber den Prokonsuln von Asia, Bithynia/Pontus, Cyprus, Creta/Cyrene.

Die Frage aber, warum für die Dauer der *provincia* sein *imperium* für *maius* gegenüber den östlichen Prokonsuln erklärt worden ist, läßt sich wohl nur durch Hypothesen beantworten, da das Quellenmaterial für eindeutige Aussagen (noch) nicht hinreicht. — Angenommen also, Tiberius hätte bereits *imperium 'maius'* gegenüber allen Prokonsuln des Reiches besessen: dann hätte dies natürlich auch gegenüber einem Prokonsul Germanicus gegolten, und es wäre zunächst nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb im Gesetz so nachdrücklich

Dazu und zum folgenden ECK, Senatus consultum (wie A.25), 160 f.; HURLET, Collègues (wie A.28), 195 ff., 299 f., 301 ff.

<sup>183</sup> Vgl. dazu Tac. Ann. 2,43,1: decreto patrum permissae Germanico provinciae quae mari dividuntur maiusque imperium, quoquo adisset, quam iis qui sorte aut missu principis obtinerent. ECK, Senatus consultum (wie A.25), 159; HURLET, Collègues (wie A.28), 195-197. Beide Autoren verstehen unter denjenigen, die nach Tacitus missu principis amtieren, die Legaten. Ich glaube jedoch, es sind solche Prokonsuln gemeint, die — wie Cossus Cornelius Lentulus oder P. Paquius Scaeva (s. o. 209 ff., 213 ff.) und letzten Ende ja auch Germanicus selber — extra sortem und auctoritate principis sowie senatus consulto 'geschickt' wurden.

betont wurde, daß das imperium des Prinzeps in jedem Falle höher sei als das des Germanicus. Eine zwingende sachliche Notwendigkeit wiederum, das imperium des Germanicus für maius gegenüber den Prokonsuln des Ostens zu erklären, ist nicht erkennbar. Warum also im Fall des Germanicus die Privilegierung des imperium? Vielleicht als Kompensation für die schroffe Abberufung<sup>185</sup> vom selbständigen Kommando in Germanien 15/16 n.Chr. Jedenfalls: sobald das imperium des Germanicus für maius im Osten erklärt war, konnte sich die Notwendigkeit einer Aussage über das Verhältnis seines privilegierten imperium zu dem oben hypothetisch angenommenen höheren imperium des Prinzeps ergeben: denn wenn der Prinzeps bereits imperium 'maius' hatte, würde ein imperium 'maius' des Prokonsuls Germanicus in Bezug auf Tiberius ein imperium 'aequum' bedeuten — und das konnte, wenn man aus welchen Gründen auch immer wollte, durch die Feststellung, das imperium des Prinzeps sei 'in jeder Hinsicht' höher als das des Germanicus, vermieden werden.

Allerdings: gegen diese Lösung spricht die durch andere Quellen — nämlich vor allem zu den Prokonsuln in Africa zwischen 17 und 24 n.Chr. — erweisbare Tatsache, daß das *imperium* des Tiberius nicht 'maius' war<sup>186</sup>, wobei ich 'maius' nach wie vor vom römischen Sprachgebrauch her<sup>187</sup> im Sinne eines rechtlich übergeordneten Befehlsverhältnisses verstehe. Darum ist eine andere hypothetische Lösung des Problems vielleicht vorzuziehen. Sie geht von der zweifelsfrei dokumentierten Tatsache aus, daß das *imperium* des Germanicus 17 n.Chr. für maius im Osten erklärt worden ist; der Wunsch, für irgendeinen Eventualfall klare Befehlsverhältnisse zu garantieren, vielleicht aber auch die Absicht, Germanicus für die Abberufung aus Germanien eine prestigeträchtige Kompensation zuzugestehen, könnten dafür den Ausschlag gegeben haben.

Siehe dazu oben 213 f. und A.133 f.
 S. o. Teil II 3.

<sup>185</sup> Vgl. B. LEVICK, Tiberius, the Politician (London 1976), 154 ff.

Germanicus wäre also durch das Privileg berechtigt gewesen, den Prokonsuln der Region bei Bedarf zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Anweisungen zu geben. Nun gab es aber im Osten noch eine Reihe Provinzen, die nicht vom Senat geschickten Prokonsuln, sondern dem Kommando des Prinzeps unterstanden, der seinem Rechtsstatus nach ebenfalls ein Prokonsul war (Syria, Cilicia, Galatia, seit 18 n.Chr. Cappadocia). Sollte das imperium des Germanicus also auch gegenüber diesem Prokonsul maius sein? Das hätte jedenfalls bei einer generellen Fassung des Privilegs so aufgefaßt werden können. Und um dies, so glaube ich, angesichts des seit Jahren gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Prinzeps und seinem Adoptivsohn<sup>188</sup> zu vermeiden, also zur Regelung eines zeitlich und räumlich begrenzten Sonderfalls, hat man das imperium des Prokonsuls Tiberius mit Bezug auf den Prokonsul Germanicus für maius erklärt.

Man könnte nun von hier ausgehend weitere Spekulationen anstellen, etwa in dem Sinne, daß, wenn das imperium des Prinzeps laut Gesetz über die Privilegierung des Germanicus höher sein sollte als das des privilegierten Prokonsuls Germanicus, dessen eigenes imperium wiederum höher war als das anderer Prokonsuln, — daß dies also den Schluß zulassen könnte, erst recht sei aus diesem Grunde das imperium des Prinzeps maius in Bezug auf alle anderen Prokonsuln im Osten und überhaupt im ganzen Reich. Doch ich glaube nicht, daß man so weit gehen darf. Natürlich könnte man sich vorstellen, daß, nachdem nun einmal eine rechtliche Überordnung des Prokonsuls Germanicus über die Prokonsuln in der Reichweite seiner provincia und die Überordnung des Prokonsuls Tiberius wiederum über den Prokonsul Germanicus formuliert und gesetzlich verankert war, der Weg frei geworden sein könnte, unabhängig vom konkreten Einzelfall generell das imperium des Prinzeps als 'maius' in Bezug auf alle Prokonsuln zu deklarieren — was es ja bisher nachweislich nicht gewesen war. Aber

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Vgl. B. GALLOTTA, Germanico (Roma 1987), 125.

dafür gibt es, wenn ich richtig sehe, kein Quellenzeugnis. Offenbar war die Regelung des Jahres 17 n.Chr. ein Sonderfall, die mit dem Tode des Germanicus 19 n.Chr. bereits wieder obsolet geworden ist, die aber auch unabhängig von dessen persönlichem Schicksal mit Erledigung der dem Prokonsul übertragenen provincia in jedem Falle gegenstandslos geworden wäre. Das imperium des Prinzeps indessen war und blieb nach allem, was man derzeit sagen kann, weiterhin, was es für Augustus seit dem Januar 27 v.Chr. mit den Modifikationen von 23 und 19/18 v.Chr. gewesen ist und wie Tiberius selber es 13/14 n.Chr. übernommen hatte: domi und militiae das imperium consulare in der Hand eines unerreichbar privilegierten Einzelnen, der als Prokonsul und gegebenenfalls Konsul zusammen mit dem Senat durch Anwendung der konsularischen Prärogativen domi die Einsetzung und Amtsführung aller Prokonsuln im Reich beeinflussen und kontrollieren konnte<sup>189</sup> — gänzlich abgesehen davon, daß er selber durch seine eigene provincia das direkte Kommando über fast das gesamte römische Militärpotential innehatte. Das war eine solide, unüberwindliche Grundlage für eine alle und alles überragende auctoritas, und mit Sir Ronald dürfen wir abschließend hinzusetzen: "his enemies would have called it potentia. They were right"190.

Wie sich u. a. im Zusammenhang mit den Prokonsuln von Africa zeigen ließ: s. o. 209 ff., 212 ff.
 The Roman Revolution (wie A.1), 3.

#### DISCUSSION

F. Millar: In response to your very interesting and stimulating paper, I ought perhaps, as a pupil of Sir Ronald Syme, to make clear that I agree entirely with its fundamental presupposition. That is to say that we can not treat the constitutional aspects, or the constitutional form of the Augustan régime simply as a façade which either masked or did not succeed in masking the fact of monarchic power. On the contrary, the adoption of various successive constitutional forms, and the voting of specific powers, positions and honours by the Senate or by the Senate and People, was fundamental to the nature of the régime and to its success as a complex series of compromises between tradition and innovation.

As regards the conferment of rights and powers, through the medium of *leges* passed by the *populus Romanus*, the publication of new evidence shows that legislation, in this formal sense, was an even more important feature of the early Imperial *régime* than we might have supposed. For instance, the *Tabula Siarensis* reveals, as the narrative of Tacitus' *Annales* does not, that the honours voted by the Senate for the deceased Germanicus had to be embodied in a *lex*. In the specific case of the voting of *imperium maius quam*... the same is true, as the *S.C. de Cn. Pisone patre* shows, of the powers voted to Germanicus; while *PKöln* VI 249 shows that this was also true of the *imperium* of Agrippa. These would in fact be good reasons to make a systematic review of the role of popular legislation (several times attested in the *Res gestae*) in the early Principate.

I also agree that we must distinguish carefully between the vote of 'Imperial' provinces in 27 BC and the vote of greater imperium than provincial governors in 23 BC. The Senatus Consultum de Cn. Pisone patre, however, distinguishes very

specifically between the superior *imperium* to be exercised by Germanicus in any province which he visited, and the more general superior *imperium* of Tiberius, who at the time was established in Rome.

In your paper, as regards the superior *imperium* of the Emperor, which might be exercised at a distance, I believe that you take too minimalist a view. For a start, it seems clear that we should accept the statement of Cassius Dio that from the beginning Augustus issued *mandata* to both his own *legati* and the *proconsules*. Secondly, there is no need to try to find, in every case where the evidence shows Augustus communicating with a *proconsul*, some justifications in terms of a prior vote by the Senate, or the People. For the notion of separate spheres of authority as between 'imperial' and 'public' provinces is out of date. The Senate took measures relating to both types of province, as it does in the *Tabula Siarensis*, and so did the Emperor. The Emperor also responded regularly to embassies from communities within 'public' provinces.

In specific cases, therefore, we should accept that there was nothing to prevent Emperors making decisions which affected 'public' provinces and their proconsular governors, even without their moving from Rome. But equally the stability of the Augustan *régime* depended not merely on the *consensus universorum* but on complex specific votes and legislative acts by Senate and People.

Kl.M. Girardet: Meine Intention war, u.a. das verbreitete Bild von Augustus als einem 'absolutistischen' Herrscher infrage zu stellen, von einem Herrscher, der 23 v.Chr. angeblich (Dio Cass. 53,32,5) formell ein imperium 'maius' erhalten hat, der also den Prokonsuln im Reich rechtlich als Befehlsinstanz übergeordnet war und der daher legal autonom, ohne Rückkoppelung an Senat und Volk von Rom, regiert hat bzw. hätte regieren können. Die politische Praxis nach 23 v.Chr. spricht nach meiner Ansicht gegen die Richtigkeit der Angabe des Cassius Dio. — Ich stimme Ihnen in dem Ergebnis Ihres Aufsatzes von

1966 ("The Emperor, the Senate and the Provinces", in JRS 56 [1966], 156-166) uneingeschränkt zu, daß die zwischen Augustus und dem Senat 'aufgeteilten' Provinzen keine "separate spheres of authority" darstellten; das zeigt schließlich jetzt auch wieder das SC de Cn. Pisone patre (Z.30 ff.). Und daß bereits Augustus, wie Cassius Dio sagt (53,15,4 f.), Prokonsuln mandata erteilt hat, wird man auch ohne direktes zeitgenössisches Quellenzeugnis als höchst wahrscheinlich annehmen dürfen. Für Tiberius sind mandata an den Prokonsul Germanicus durch die Tabula Siarensis (fr. 1, 16 f.) bezeugt. Doch wurden diese ohne den Senat erteilt? Vom gesamten Kontext des Falles her glaube ich das nicht. Das führt mich zu Ihrer Bemerkung, meine Position in der Frage nach einem imperium 'maius' sei "too minimalistic". Natürlich will ich nicht bestreiten, daß die faktischen Machtverhältnisse es Augustus ebenso wie Tiberius ermöglicht hätten, von Rom aus 'absolutistisch' zu regieren. Worauf es mir aus den dargelegten Gründen aber ankam, war die Ermittlung der Tatsache, daß beide sich in der politischen Praxis offensichtlich an bestimmte Regeln gehalten haben, und zu diesen Regeln gehörte, wie ich zu zeigen versucht habe, ein formelles imperium 'maius' im Sinne eines den Prinzeps allen Prokonsuln als Befehlsinstanz überordnenden Rechts nicht. Senat und gegebenenfalls auch Volk von Rom waren an den bzw. an allen Regierungsakten durch ihre Entscheidungen beteiligt; nicht in einem 'dyarchischen' Sinne, sondern als so etwas wie ein auf Konsens angelegtes organisches Ganzes, dessen auctor und 'Kopf' selbstverständlich der Prinzeps mit seiner auctoritas war. Daß dies alles in der Praxis im wesentlichen funktioniert hat, ist sicher das Ergebnis der staunenswerten Herrschaftskunst des Augustus.

J. Scheid: Ich stimme Herrn Girardets Darstellung der formalen Machtausübung vollkommen zu. Wer nicht wie Cäsar enden wollte, mußte die herkömmlichen Formen der Machtausübung respektieren, was übrigens keineswegs die eigentliche

Machtstellung beeinträchtigte. Daß Herr Girardet auch den Senat als Weg und Mittel für das Eingreifen in nichtkaiserlichen Provinzen hinzuzieht, finde ich sehr anregend.

Eine Frage habe ich mir über die Auspizien gestellt. Auspizien gehören zu einem legitimen Imperium; die *lex curiata* befähigt z.B. den Konsul zum Einholen von Auspizien, und zuallererst zu Auspizien über sein eigenes *imperium*. Wie sollen wir uns nun das Imperium und die Auspizien des Jahres 23 (und nachher) vorstellen? Hat Augustus durch ein Gesetz oder sogar eine *lex curiata* dieses Recht erhalten? Wurde es jemals erneuert? Und was Cossus Lentulus sowie alle Prokonsuln dieser Zeit betrifft, so frage ich mich, wie sie ihr Imperium und ihre Auspizien erhalten haben. Als die Prokonsulate sich noch gleich an die Konsulate anschlossen, bestand dieses Problem nicht, weil der Betroffene noch im Besitz des Imperiums war, als der Senat ihm die neue Aufgabe übertrug. Nun aber sind Konsulat und Prokonsulat meistens durch eine Anzahl von Jahren getrennt, so daß die Frage sich anders stellt.

Kl.M. Girardet: Ihre Fragen lassen sich aus Mangel an Quellen leider nicht verläßlich beantworten. Klar ist aber, daß Augustus 23 v.Chr. durch die abdicatio vom Konsulat imperium und auspicium für den Bereich domi aufgegeben hat; da er sich zum Zeitpunkt der abdicatio - natürlich absichtlich im Bereich extra pomerium aufhielt, blieb er im Besitz von imperium/auspicia für den Bereich militiae, wo er denn auch tatsächlich durch die 1999 veröffentlichte Inschrift (von 15 v.Chr.) erstmals mit dem Titel 'Prokonsul' bezeugt ist. Aber was nun? Cassius Dio berichtet (53,32,5 f.; 54,3,3), Augustus habe, außer der tribunicia potestas, nach der abdicatio 23 v.Chr. als Privileg u.a. das konsularische Recht erhalten, jederzeit den Senat einzuberufen. Das (und anderes) setzt voraus, daß der Prinzeps domi weiterhin bzw. erneut über imperium und auspicia verfügte; sonst wäre das Privileg ja sinnlos. Also wird man, vorausgesetzt, daß es legal zuging, annehmen müssen, daß ihm nach der abdicatio durch Abstimmung in den Komitien (centuriatal tributa bzw. curiata) das imperium und die auspicia für das legale Handeln intra pomerium als Privileg erneut verliehen worden sind. Aber wie gesagt: in den Quellen findet sich darüber wie auch über eventuelle Verlängerungen kein Wort; vielleicht waren aber Verlängerungen auch gar nicht notwendig, wenn dieses Privileg in gleicher Weise zeitlich unbefristet vergeben worden sein sollte wie das für den Bereich militiae wirksame Pomeriumprivileg.

Die Situation der Prokonsuln in der augusteisch-tiberischen Zeit stellt sich mir folgendermaßen dar: grundsätzlich muß man zwischen Vergabe des Imperiums und Vergabe der provinciae unterscheiden. Die provinciae wurden im Senat auf dem Wege der sortitio vergeben. In den Quellen erfährt man aber mit keinem Wort, wie die Prokonsuln, die sämtlich privati cum imperio waren, Amt und Auspizien erhalten haben. Es gibt nach meiner Kenntnis nur den einen im Vortrag aufgegriffenen Hinweis bei Strabon, daß die Statthalter eines Teils der Provinzen "durch das Volk entsandt" wurden (17,3,25, p.840). Ich habe daraus geschlossen, daß — falls nicht 'durch das Volk' bedeuten sollte: 'durch den Senat'; aber das glaube ich nicht die Prokonsuln imperium/auspicia, als ursprünglich privati, auf die traditionelle Weise erhielten, also durch comitia centuriatal tributa und curiata. Einige Prokonsuln allerdings hatten nachweislich zwar imperium, aber keine auspicia (wie Cossus Cornelius Lentulus; nach Tacitus Ann. 2,41,1 aber auch Germanicus 16 n.Chr.). Solche Fälle hat es auch zur Zeit der Republik gegeben. Im Vortrag habe ich einen Vorschlag zur Erklärung gemacht; die Sache sollte aber unbedingt noch weiter untersucht werden.

A. Wallace-Hadrill: I emphatically agree with the viewpoint that we should not look in *imperium 'maius'* for some sort of 'secret' of Augustus' power (consequently concealed in the Res gestae). Imperium, however defined, was overt; anything which we call the 'constitutional basis' of his power could only function, if public and declared. At the same time, I doubt if the

sort of imperium maius which we see given to Agrippa, Tiberius, Germanicus and other members of the dynasty, can be adequate to explain the basis of Augustus' exercised powers. The emphasis of the passages is ritualistic: who took precedence over whom (we know the Roman concern for who made way to whom, who rose from their chair and so on). The ritual precedence of the emperor should be beyond doubt, and that Germanicus' imperium, though maius, was nevertheless inferior to that of Tiberius, was as much a matter of decencies as of powers. The pursuit of a 'secret' of power seems to me a chimaera: if there was a secret, we cannot by definition be clear about it. The discussion surely is one about legal formalities. These cannot define limits to imperial power (who would dare overtly limit it?), but they do cast important light on the language and forms by which consensus was reproduced. It is here, in my view, that imperium will continue to fall short, unless auctoritas is invoked at its side.

Kl.M. Girardet: Die "ritual precedence of the emperor" ist eine unbestreitbare Tatsache. Doch hat sie aus meiner Sicht mit dem Problem eines imperium 'maius' nichts zu tun - vorausgesetzt, meine durch die Quellen gestützte Analyse dieser Art von imperium trifft zu, daß es sich nämlich um klare hierarchische Befehlsstrukturen handelt; so wie der Diktator dem Konsul, der Konsul dem Praetor kraft höheren Amtsrechtes legal Befehle erteilen durfte. Der Prokonsul Augustus aber hat den Prokonsuln in der Praxis nach Ausweis der von mir behandelten Quellen keine Befehle erteilt. Der Prinzeps hat es gewiß nicht deshalb nicht getan, weil er dazu nicht die Macht gehabt hätte, sondern weil er es nicht hat tun wollen; zu möglichen Gründen gleich. Und natürlich war er seit 28/27 v.Chr. in einer derartig überlegenen Machtposition, daß er, wenn er es für nötig gehalten hätte, sich das imperium 'maius' auch hätte zusprechen lassen können. Aber er hatte entgegen der Behauptung des Cassius Dio (53,32,5) aus dem Grunde formell kein imperium 'maius', weil er es in der Praxis, wie die Regierungswirklichkeit unter seiner auctoritas zeigte, nicht brauchte. Gleiches gilt für Agrippa, der, wie durch PKöln VI 249 nachgewiesen, ebenfalls entgegen der Behauptung des Cassius Dio (54,28,1) kein imperium 'maius', sondern ein imperium 'aequum' besessen hat. Das imperium 'maius' von Tiberius und Germanicus wiederum erscheint lediglich als ein zeitlich und räumlich begrenzter, durch die Umstände erklärbarer Sonderfall ohne weitere Folgen für die Rechtsgrundlagen des Prinzipats.

Augustus aber hat nichts kaschiert, und er hat nicht gelogen, als er in Res gestae 34 den Gleichstand seiner potestas mit derjenigen anderer behauptete, während er an auctoritas allen überlegen war. Auf diesem Hintergrund haben Sie das Problem der Beurteilung von "legal formalities" angesprochen. Wenn es also einerseits richtig ist (wie ich glaube), daß Augustus darauf verzichtet hat, sich die unbegrenzte 'absolute' Macht, die er faktisch besaß, auch noch durch SC und Gesetz in Gestalt des imperium 'maius' zusprechen zu lassen (sonst wäre Res gestae 34 eine Lüge!), stimme ich Ihnen andererseits vollkommen zu, daß die rechtlichen Regeln die faktische Macht des Übermächtigen nicht begrenzen konnten. Sie sollten das aber wohl auch gar nicht, sondern sie sollten den Willen des Prinzeps dokumentieren, sich — natürlich mit Blick auf das Ende Caesars und so um des Machterhalts willen - bei aller ihm eigenen überlegenen potentia an Regeln zu halten. Diese Regeln, zu denen eben auch der durch auctoritas ermöglichte oder kompensierte Verzicht auf Recht und Praxis eines imperium 'maius' gehörte, sind sicher sozusagen monarchische Gewährung, also in jedem Falle prekär. Für Führungsschicht und Untertanen aber wurde durch das Regelwerk die faktisch unbegrenzte Macht erträglich gemacht — und für den Übermächtigen wurde dadurch das 'zivile' Herrschen mit seiner auctoritas/potentia möglich: die Alternative wäre, wenn auch mit ungewissem Ausgang, das Terrorregiment gewesen (vgl. Cic. Leg.agr. 2,46: est in imperio terror).

T. Hölscher: Ich sehe hier einen Widerspruch. Nach den akzeptierten Erklärungen für die staatsrechtliche Definition der

Stellung des Augustus im Rahmen der republikanischen Verfassung sei es um 'Einbindung' gegangen; nach Bleicken sei er damit "berechenbar", nach Ihren Worten "nicht zum unkontrollierbaren Alleinherrscher" geworden. Das würde eine gewisse Abgrenzung und Kontrolle seiner Macht bedeuten. Andererseits gewinnt man den Eindruck, daß eine Position für Augustus gesucht wurde, in der er alle politischen Maßnahmen, die er durchführen wollte, auch durchführen konnte; daß er sie auch tatsächlich durchgeführt hat; und daß eine effektive Kontrolle durch Senat und Volk weder vorgesehen war noch tatsächlich jemals stattgefunden hat. Daher der Eindruck des rein rituellen Charakters aller dieser Positionsbestimmungen, den Andrew Wallace-Hadrill formuliert hat.

Könnte aber das Ziel — oder zumindest ein Ziel — dieser balancierenden Konstruktion der Macht vielleicht gar nicht Einbindung, Kontrolle und Begrenzung der Herrschaft gewesen sein, sondern umgekehrt: die Einbindung der Instanzen von Senat und Volk in die Ziele, Entscheidungen und Maßnahmen des Kaisers? Mußte nicht einem de facto allmächtigen Herrscher daran gelegen sein, alle Kräfte von vornherein in die eigenen Konzepte und Aktivitäten einzubeziehen, ihre Zustimmung zu sichern und gar nicht erst einen für ihn unkontrollierbaren Raum entstehen zu lassen, in dem sich Gegenpositionen und Widerstand entwickeln konnten? So daß es weniger (oder vielleicht nicht nur) um Sicherung vor allzugroßer Macht im Sinne von Senat und Volk gegangen wäre, sondern vor allem um die totale Sicherung von Konsens im Sinne des Kaisers?

Kl.M. Girardet: Vielleicht habe ich mich im Vortrag zur Frage des gängigen Augustusbildes zu allgemein ausgedrückt. Ich bin in der Tat der Ansicht, daß Augustus, entgegen einem verbreiteten Bild, zwar ein Monarch besonderer Art, aber eben kein 'absolutistischer' Alleinherrscher gewesen ist. Hätte er durch SC und Gesetz, wie Cassius Dio an der vielbesprochenen Stelle behauptet, imperium 'maius' erhalten — d.h. die

formelle rechtliche Überordnung über alle Imperiumsträger des Reiches —, dann wäre er ein 'absolutistischer' Herrscher gewesen, und seine Aussagen in Res gestae 34 müßte man als Lüge oder Propaganda bezeichnen. Wenn ich demgegenüber meine, daß Augustus sich in der politischen Praxis an Regeln gehalten hat, so erscheint er mir in der Tat bis zu einem gewissen Grade als 'berechenbar', auch wenn das Einhalten bestimmter, von der Republik her bekannter Regeln gewiß nicht in politischer Moral o. ä. begründet, sondern — angesichts des Endes des Diktators Caesar und der Folgen — rein herrschafts- und stabilitätspolitisch motiviert, wenn man so will: ganz und gar egoistisch war. Aber die republikanischen Instanzen Senat und Volk von Rom konnten auch zur Zeit der Republik lediglich ihre Zustimmung zu geplanten Regierungsmaßnahmen geben oder verweigern, und sie waren darum auch aus meiner Sicht keineswegs 'Kontrollorgane', die die Macht des Prinzeps begrenzt hätten: der Prinzipat war keine 'konstitutionelle Monarchie' (wie er auch keine 'absolutistische Monarchie' gewesen ist). Ihre in Frageform gefaßten Ausführungen zum Ziel der augusteischen Konstruktion der Macht und zum politischen Zweck des Regelwerks sind in jeder Hinsicht treffend. Ich habe ihnen nichts hinzuzufügen.